

# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,  
allen anderen zur Kenntnisnahme.

13.11.2019

## **Einladung**

**zur 22. Sitzung des Gremiums**

### **Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung**

**am Montag, 25.11.2019,  
um 15:30 Uhr**

**Ort: 1.A.10 Powiat Radomsko, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1**

gez. Michael Rickert  
Vorsitzender

F. d. A

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1      Wasserspender für Schulen  
Vorlage: 1041/2019 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 2      Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH)  
Bau der Infrastruktur  
- Anpassung des Gesellschaftsvertrags  
- Budgetaufstockung  
Vorlage: 1011/2019 Kreisausschuss
- TOP 3      Bereitstellung von E-Scootern und Leihrädern im LK Offenbach  
Vorlage: 1029/2019 ALO
- TOP 4      Prüfung über die Möglichkeit eines Eigenbetriebs Mühlheimer Fähre  
Vorlage: 1039/2019 Die Linke
- TOP 5      Mitteilungen und Anfragen

# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,  
allen anderen zur Kenntnisnahme.

13.11.2019

## **Einladung**

**zur 26. Sitzung des Gremiums**

### **Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit**

**am Montag, 25.11.2019,  
um 16:30 Uhr**

**Ort: 1.A.11 Shandong, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1**

gez. Walter Fontaine  
Vorsitzender

F. d. A

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1        Entwicklung der ärztlichen Versorgung im Kreis Offenbach
- TOP 2        Eigenbetrieb Rettungsdienst  
              Änderung der Gebührensatzung  
              Vorlage: 1031/2019 Kreisausschuss
- TOP 3        Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelkontrollen Kreis Offenbach  
              Vorlage: 1040/2019 FDP
- TOP 4        Resolution Lückenlose Tests auf Multiresistente Keime in hessischen  
              Krankenhäusern  
              Vorlage: 1024/2019 ALO
- TOP 5        Sexuelle Übergriffe auf Kinder mit Kuschel-Spielen auch im Kreis Offenbach?  
              – Grundlagen prüfen  
              Vorlage: 1016/2019 ALO
- TOP 6        Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Umsetzung der  
              Arbeitsmarktreform/Hartz IV
- TOP 7        Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Unterbringung und  
              Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
- TOP 8        Mitteilungen und Anfragen

### **Hinweis:**

Zu Tagesordnungspunkt 1 sind Herr Lotz und Herr Ehmig von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingeladen.

# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,  
allen anderen zur Kenntnisnahme.

13.11.2019

## **Einladung**

**zur 26. Sitzung des Gremiums**

### **Schulausschuss**

**am Dienstag, 26.11.2019,  
um 15:30 Uhr**

**Ort: 1.A.11 Shandong, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1**

gez. Gisela Schmalenbach  
Vorsitzende

F. d. A

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1      Ergänzung zum Schulentwicklungsplan 2018  
              Kapitel 5 - Förderschulen  
              Vorlage: 1014/2019 Kreisausschuss
- TOP 2      Wasserspender für Schulen  
              Vorlage: 1041/2019 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 3      Schwimmen lernen, Sicherheit der Kinder und Jugendlichen!  
              Vorlage: 1028/2019 ALO
- TOP 4      Mitteilungen und Anfragen



An

die Mitglieder des Gremiums:  
**Ausschuss Europa, Kultur, Sport,  
Ehrenamt und Integration**

Dietzenbach, 13.11.2019

an die Mitglieder des Präsidiums  
und des Kreisausschusses

nachrichtlich allen übrigen zur Kenntnisnahme

## **Sitzung des Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration am 26. November 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da von der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 4. Dezember 2019 keine ausschussbezogenen Tagesordnungspunkte vorliegen, ist die für Dienstag, den 26. November 2019, um 16:30 Uhr vorgesehene Ausschusssitzung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karlheinz Habermann  
Ausschussvorsitzender

Für die Ausfertigung:

# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,  
allen anderen zur Kenntnisnahme.

13.11.2019

## **Einladung**

**zur 26. Sitzung des Gremiums**

### **Haupt- und Finanzausschuss**

**am Freitag, 29.11.2019,  
um 09:00 Uhr**

**Ort: 1.A.11 Shandong, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1**

gez. Volker Horn  
Vorsitzender

F. d. A

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1 Beratung der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 04.12.2019
- TOP 1.1 Mitteilungen des Kreistagsvorsitzenden
- TOP 1.2 Mitteilungen des Kreisausschusses
- TOP 1.3 Beantwortung von Anfragen
- TOP 1.4 Vorlage des Haushaltsplans 2020/2021, des Investitionsprogramms 2019 bis 2023 und der Ergebnis- und Finanzplanung
- TOP 1.5 Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 bis 2024
- TOP 1.6 Vorlage des Beteiligungsberichts 2018
- TOP 1.7 Eigenbetrieb Rettungsdienst  
Änderung der Gebührensatzung  
Vorlage: 1031/2019 Kreisausschuss
- TOP 1.8 Ergänzung zum Schulentwicklungsplan 2018  
Kapitel 5 - Förderschulen  
Vorlage: 1014/2019 Kreisausschuss
- TOP 1.9 Wasserspender für Schulen  
Vorlage: 1041/2019 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 1.10 Schwimmen lernen, Sicherheit der Kinder und Jugendlichen!  
Vorlage: 1028/2019 ALO
- TOP 1.11 Resolution: „Gender Sprachchaos verhindern, die Deutsche Sprache ist gendergerecht genug.“  
Vorlage: 1026/2019 ALO
- TOP 1.12 Open Data im Kreis Offenbach  
Vorlage: 1004/2019 FDP
- TOP 1.13 Starke Heimat Hessen  
Vorlage: 1027/2019 ALO
- TOP 1.14 Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe im Landkreis Offenbach  
Vorlage: 1015/2019 ALO
- TOP 1.15 Resolution Abschaffung der Straßenausbaubeiträge  
Vorlage: 1025/2019 ALO
- TOP 1.16 Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH)  
Bau der Infrastruktur  
- Anpassung des Gesellschaftsvertrags  
- Budgetaufstockung  
Vorlage: 1011/2019 Kreisausschuss

- TOP 1.17 Bereitstellung von E-Scootern und Leihrädern im LK Offenbach  
Vorlage: 1029/2019 ALO
- TOP 1.18 Prüfung über die Möglichkeit eines Eigenbetriebs Mühlheimer Fähre  
Vorlage: 1039/2019 Die Linke
- TOP 1.19 Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelkontrollen Kreis Offenbach  
Vorlage: 1040/2019 FDP
- TOP 1.20 Resolution Lückenlose Tests auf Multiresistente Keime in hessischen  
Krankenhäusern  
Vorlage: 1024/2019 ALO
- TOP 1.21 Sexuelle Übergriffe auf Kinder mit Kuschel-Spielen auch im Kreis Offenbach?  
– Grundlagen prüfen  
Vorlage: 1016/2019 ALO
- TOP 2 Bericht des Kreisausschusses zur Haushaltskonsolidierung und zum Controlling
- TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,  
allen anderen zur Kenntnisnahme.

13.11.2019

## **Einladung**

**zur 27. Sitzung des Gremiums**

## **Kreistag**

**am Mittwoch, 04.12.2019,  
um 09:00 Uhr**

**Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1**

gez. Bernd Abeln  
Vorsitzender

F. d. A

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

- TOP 1        Mitteilungen des Vorsitzenden
- TOP 2        Mitteilungen des Kreisausschusses
- TOP 3        Beantwortung von Anfragen
- TOP 4        Vorlage des Haushaltsplans 2020/2021, des Investitionsprogramms 2019 bis 2023 und der Ergebnis- und Finanzplanung
- TOP 5        Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 bis 2024
- TOP 6        Vorlage des Beteiligungsberichts 2018
- TOP 7        Eigenbetrieb Rettungsdienst  
Änderung der Gebührensatzung  
Vorlage: 1031/2019 Kreisausschuss  
(Unterlagen werden nachgereicht)
- TOP 8        Ergänzung zum Schulentwicklungsplan 2018  
Kapitel 5 - Förderschulen  
Vorlage: 1014/2019 Kreisausschuss
- TOP 9        Wasserspender für Schulen  
Vorlage: 1041/2019 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 10       Schwimmen lernen, Sicherheit der Kinder und Jugendlichen!  
Vorlage: 1028/2019 ALO
- TOP 11       Resolution: „Gender Sprachchaos verhindern, die Deutsche Sprache ist gendergerecht genug.“  
Vorlage: 1026/2019 ALO
- TOP 12       Open Data im Kreis Offenbach  
Vorlage: 1004/2019 FDP
- TOP 13       Starke Heimat Hessen  
Vorlage: 1027/2019 ALO
- TOP 14       Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe im Landkreis Offenbach  
Vorlage: 1015/2019 ALO
- TOP 15       Resolution Abschaffung der Straßenausbaubeiträge  
Vorlage: 1025/2019 ALO
- TOP 16       Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH)  
Bau der Infrastruktur  
- Anpassung des Gesellschaftsvertrags  
- Budgetaufstockung  
Vorlage: 1011/2019 Kreisausschuss
- TOP 17       Bereitstellung von E-Scootern und Leihrädern im LK Offenbach  
Vorlage: 1029/2019 ALO

- TOP 18 Prüfung über die Möglichkeit eines Eigenbetriebs Mühlheimer Fähre  
Vorlage: 1039/2019 Die Linke
- TOP 19 Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelkontrollen Kreis Offenbach  
Vorlage: 1040/2019 FDP
- TOP 20 Resolution Lückenlose Tests auf Multiresistente Keime in hessischen  
Krankenhäusern  
Vorlage: 1024/2019 ALO
- TOP 21 Sexuelle Übergriffe auf Kinder mit Kuschel-Spielen auch im Kreis Offenbach?  
– Grundlagen prüfen  
Vorlage: 1016/2019 ALO



# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

**Drucksachen-Nr.:**  
1031/2019

**Antragsteller:**  
Kreisausschuss

**Datum:**  
11.11.2019

## Beschlussvorlage

**Eigenbetrieb Rettungsdienst  
Änderung der Gebührensatzung**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	18.11.2019	nicht öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung über die Rettungsdienstgebühren, die Gebühren der notärztlichen Versorgung und die Gebühren der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes des Kreises Offenbach gemäß § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) wird gemäß Anlage geändert.

### Begründung:

Die Leistungen des Rettungsdienstes und der Integrierten Zentralen Leitstelle des Kreises Offenbach sind auf Grundlage des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zu refinanzieren. Der Kreistag hatte die Gebühren zuletzt mit Beschluss vom 08.02.2017 (Drs.-Nr. 0253/2017) geändert.

Der Aufwand in der Zentralen Leitstelle wird über die Rettungsdienstgebühr finanziert, in der alle Kosten einfließen, die mit der Durchführung und Organisation des Rettungsdienstes sowie der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport im Kreis Offenbach zusammenhängen. Hierzu zählen auch die im Eigenbetrieb Rettungsdienst entstehenden Personal- und Sachkosten nach Abzug der zu erwirtschaftenden sonstigen Einnahmen. Zur Finanzierung dieser Kosten werden die Leistungserbringer (beauftragte Organisationen) nach den Vorgaben des HRDG gem. §§ 8 und 9 herangezogen, die diese Kosten an die Kostenträger (Krankenkassen) weitergeben.

Die Gebühr ist vom jeweiligen Leistungserbringer zu entrichten, der einen Auftrag von der Zentralen Leitstelle erhält. Die Zentrale Leitstelle als Serviceeinrichtung erbringt für die Leistungserbringer den Service der Notrufannahme, Disposition und Alarmierung der Einsatzfahrzeuge sowie die Einsatzführung und die Einsatznachbearbeitung für alle Einsätze. Die

Krankenkassen tragen dann diese Gebühr im Rahmen der Gesamtabrechnung eines Einsatzes.

Die Gebühr wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durch die Firma Schüllermann in Dreieich kalkuliert. Die Krankenkassen werden hierzu gemäß § 133 SGB V angehört.

Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse aus der Rechtsprechung empfiehlt die Firma Schüllermann eine stärkere Differenzierung der Gebührentatbestände in Abhängigkeit von der Einsatzart Krankentransport, Notfalleinsatz und Notarzteinsatz gemeinsam mit einem Rettungswagen (Rendezvous-System). Dies wurde bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.



# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Schule

**Drucksachen-Nr.:**  
1014/2019

**Antragsteller:**  
Kreisausschuss

**Datum:**  
25.10.2019

## Beschlussvorlage

**Ergänzung zum Schulentwicklungsplan 2018  
Kapitel 5 - Förderschulen**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	04.11.2019	nicht öffentlich
Schulausschuss	26.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beiliegende Ergänzung zum Schulentwicklungsplan 2018 – Kapitel 5 – Förderschulen – wird genehmigt.

### Begründung:

Dem vom Kreistag am 20.6.2018 beschlossenen Schulentwicklungsplan 2018 zu den allgemeinbildenden Schulen folgt ergänzend das Kapitel 5 zu den Förderschulen.

Einzelheiten sind dem Planentwurf zu entnehmen.

### Anlage

[https://sessionnet.krz.de/kreis\\_offenbach/bi/vo0050.asp?\\_kvonr=4248](https://sessionnet.krz.de/kreis_offenbach/bi/vo0050.asp?_kvonr=4248)



# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Schule

**Drucksachen-Nr.:**  
1041/2019

**Antragsteller:**  
Bündnis 90 / Die Grünen

**Datum:**  
12.11.2019

## Beschlussvorlage

### Wasserspender für Schulen

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	25.11.2019	öffentlich
Schulausschuss	26.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss fördert und unterstützt die Aufstellung und Wartung von Trinkwasserspendern an Schulen.
2. Die Finanzierung wird in Kooperation mit dem ZWO oder auch den örtlichen Stadtwerken sichergestellt.
3. Der Kreisausschuss wird aufgefordert, zukünftig den Betrieb von Trinkwasserspendern bei Schulneubauten obligatorisch einzuplanen.

#### Begründung:

Im Sinne der Gesundheitsvorsorge und der Abfallvermeidung sind Trinkwasserspender an Schulen sinnvoll.

Trinkwasser ist eine gute Alternative zu gesüßten Getränken. Aber auch zur Vermeidung von Abfall durch Getränkedosen und Einwegflaschen ist die Aufstellung von Trinkwasserspendern sinnvoll. Schülerinnen und Schüler müssen dann nur noch eine Trinkflasche mit sich führen.

Die Kosten für die Aufstellung eines Trinkwasserspenders betragen ca. 3500 – 4000€. Bis zu 4000€. werden auch vom ZWO für diesen Zweck zur Verfügung gestellt:

<https://www.zwo-wasser.de/index.php/service/trinkwasserspender.html>

Kosten können für die Verlegung eines Wasseranschlusses entstehen. Zudem bedarf ein Trinkwasserspender der regelmäßigen Wartung.

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Schule

**Drucksachen-Nr.:**  
1028/2019

**Antragsteller:**  
ALO

**Datum:**  
16.10.2019

## Beschlussvorlage

### Schwimmen lernen, Sicherheit der Kinder und Jugendlichen!

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Schulausschuss	26.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag fordert den Landrat auf, sich gegenüber der Landesregierung für einen Ausbau des Schwimmunterrichts einzusetzen und sich dafür stark zu machen, dass die Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Weise und Entfernung am Schwimmunterricht und am Freizeitschwimmen teilnehmen können.
2. Der Landrat ermittelt die Bedarfe im Landkreis Offenbach und trägt das Ergebnis zum Kreistag vor.

#### Begründung:

Die Fähigkeit zu schwimmen ist unentbehrlich und trägt zur individuellen Sicherheit bei: Ist der Großteil der Bevölkerung in der Lage sicher zu schwimmen, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Badetoten deutlich reduziert wird. Weiterhin wird die gezielte Ausbildung von Rettungsschwimmern erleichtert. Folglich könnten die Badeseen mit Rettungsschwimmern besser abgedeckt und die Sicherheit des Badetourismus – insbesondere während der Hauptsaison – verbessert werden. In Hessen wurden für das bisherige Jahr 2019 insgesamt 15 Badetote gezählt. Im Jahr 2018 ertranken 25 Menschen in Hessen. Nach Angaben der DLRG können nur 4 von 10 Kindern, die die Grundschule verlassen, sicher schwimmen.

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Personal

**Drucksachen-Nr.:**  
1026/2019

**Antragsteller:**  
ALO

**Datum:**  
16.10.2019

## Beschlussvorlage

**Resolution:** „Gender Sprachchaos verhindern, die Deutsche Sprache ist gendergerecht genug.“

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Offenbach unterstützt die Resolution: „Gender Sprachchaos verhindern, die Deutsche Sprache ist gendergerecht genug.“ der ALO Fraktion. Sämtliche in der Vergangenheit und in der Zukunft vom Kreistag, von der Kreisverwaltung und dazugehörigen Unterbehörden beschlossenen bspw. zu beschließenden Regelungen, die eine „geschlechtergerechte Sprache“ nach Gender Vorbild (z.B. LehrerInnen, Lehrer\*innen, Lehrer\_innen) zum Gegenstand haben, oder hatten, werden außer Kraft gesetzt, bzw. werden nicht weiter unterstützt bzw. umgesetzt. Der Kreisausschuss wird ebenfalls aufgefordert, die von ihm ggf. bereits verwendeten Regelungen nicht mehr anzuwenden, bzw. zukünftig nicht auf die Gender Sprache zurückzugreifen.

### Begründung:

Seit mehr als 30 Jahren wird die vermeintlich geschlechtergerechte Sprache praktiziert. In den meisten Behörden und öffentlichen Einrichtungen wurden Richtlinien und Leitfäden zur Umsetzung dieser Sprachregelungen erarbeitet, die immer absurdere Sprachregelungen hervorbrachten. Und dies, ohne gesellschaftliche Diskussion und Legitimation! Spätestens nach der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass es nicht nur zwei, sondern noch weitere Geschlechter gibt, die dann auch sprachlich umgesetzt werden müssten, ist die Rückkehr zur normalen Sprache Goethes und Schillers überfällig.

Bereits viele Publizisten und Schriftsteller kritisieren die geschlechtergerechte Sprache, so auch der emeritierte Potsdamer Linguist und Sprachwissenschaftler Peter Eisenberg. Er führte aus, dass „unsere Sprache den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit problemlos ohne Veränderung gerecht“ wird. Und weiter: „Statt zu akzeptieren, dass unsere Sprache alles hat, was man zur Vermeidung von Diskriminierung durch das Geschlecht braucht, wird von Ideolog\*innen in Machtposition ein Stellvertreterkrieg entfacht, der die Sprache verhunzt.“ (Quelle: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/geschlechtliche-vielfalt-trans/269909/peter-eisen-berg-das->

[deutsche-ist-eine-geschlechtergerechte-sprache-ohne-zwang-und-ohne-manipulation](#))

Ähnlich die Schriftstellerin Monika Maron: „Heraus kam eine Sprache, die nicht gesprochen werden konnte, schon gar nicht geschrieben, die nicht einmal für Amtsblätter taugte, die nur den Irren diente, die sie gebrauchten, um einen Krieg zu führen gegen das generische Maskulinum. Um was zu gewinnen? Das In.“ (Quelle: Maron, Monika: Munin oder Chaos im Kopf, 2018)

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Presse- und Bürgerinformation

**Drucksachen-Nr.:**  
1004/2019

**Antragsteller:**  
FDP

**Datum:**  
07.10.2019

## Beschlussvorlage

### Open Data im Kreis Offenbach

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2019	öffentlich
Kreistag	30.10.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird beauftragt,

- 1) einen runden Tisch zur Entwicklung einer „Open-Data-Strategie“ für den Kreis Offenbach einzurichten. Grundsätzliches Ziel dieser Strategie soll sein, dass der Kreis Offenbach nach und nach alle selbst erhobenen - nicht personenbezogenen - Daten nach den zehn Prinzipien der „Sunlight Foundation“ auf einem anerkannten Open-Data-Portal (z.B. [www.govdata.de](http://www.govdata.de) – „Das Datenportal für Deutschland“) nach deutschem Recht sowie deutschem Datenschutz zur Verfügung stellt.
- 2) bei der Implementierung von „Open Data“ in der Kreisverwaltung möglichst die nachstehend genannten Handlungsschritte step by step zu berücksichtigen:
  - a. Entwicklung einer Open Data Strategie am Runden Tisch unter aktiver Einbeziehung von Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft.
  - b. Eventuell ein „quick win“ mit der Empfehlung des Deutschen Städtetages der „Low Hanging Fruits“.
  - c. Change Management für Open Data in der Kreisverwaltung einführen.
  - d. Kompetenzen für Open Data in der Kreisverwaltung (bereichsübergreifend) entwickeln.
  - e. Ein Kompetenzzentrum oder wenigstens einen ständigen Arbeitskreis für Open Data in der Kreisverwaltung etablieren.
  - f. Einen Chief Data Officer in der Kreisverwaltung benennen und mit den notwendigen finanziellen und materiellen Ressourcen ausstatten.
  - g. Ein anerkanntes Open-Data-Portal nach deutschem Recht ausfindig machen und ggf. entsprechende Verträge und/oder Nutzungsvereinbarungen abschließen.

#### Begründung:

Als Open Data werden solche Daten bezeichnet, die von jedermann zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern.

Das Europäische Parlament hat hierzu die überarbeitete Neufassung der Richtlinie (2018/0111(COD)) über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI) verabschiedet. Hinter diesem blumigen Namen verbergen sich Regeln für offene Daten in Europa.

Informationen (Daten) sind der wesentliche Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Der offene und strukturierte Zugang zu frei verfügbaren Datenbeständen der öffentlichen Verwaltung ist ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft. Open Data sollte daher vielmehr als Chance und Standortfaktor, denn als nebulöse Gefahr gesehen und verstanden werden.

Grundsätzlich gilt, dass die im Rahmen des hoheitlichen Handelns des Staates erhobenen Daten allesamt aus Steuergeldern finanziert sind und damit faktisch dem Steuerzahler und daraus folgend allen Bürgern gehören. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sieht vor diesem Hintergrund vor, dass jede Person einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu behördlichen Daten, ohne Begründung des Interesses, haben und ihr der entsprechende Zugang - voraussetzungslos - gewährleistet werden muss.

Ein offener sowie transparenter Zugang zu Regierungs- und öffentlichen Verwaltungsdaten bildet die Voraussetzung für eine pluralistische Meinungsbildung der Bürger. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Regierungs- und öffentlichem Verwaltungshandeln wird dadurch *peu à peu* vergrößert. Dies kann zu einem Zuwachs an Vertrauen und Akzeptanz der Bürger in die Demokratie und die demokratischen Prozesse führen.

Die vom Staat erhobenen und bereitgestellten Daten können bzw. werden Innovationspotenziale anregen und fördern, die momentan noch gar nicht ansatzweise abschätz- oder voraussehbar sind. Als sicher anzunehmen ist jedoch, dass im Fall einer Öffnung von öffentlichen Datenbeständen nach den Open Data-Prinzipien völlig neue Wertschöpfungsketten und Dienstleistungen entstehen und zugleich innovative Impulse angestoßen werden.

Auf die 10 Open-Data-Kriterien der „Sunlight Foundation“ verweist auch GOVDATA („Das Datenportal für Deutschland“). Diese Forderungen an öffentliche Daten der Verwaltung lauten:

- 1. Vollständigkeit** – Staatliche veröffentlichte Daten sollen dem Anspruch genügen, möglichst vollständig zu sein, und die ganze Spannweite an Daten beinhalten, die zu einem Thema erhoben und verarbeitet wurden. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung von Primärdaten (im Rahmen des Datenschutzgesetzes) inklusive der dazugehörigen Metadaten, sowie Formeln von Berechnung der Daten.
- 2. Primärquellen** – Die vom Staat veröffentlichten Datensätze sollen Primärquellen sein, um die Nachprüfbarkeit seitens der Nutzer zu gewährleisten. Weiterhin sollen, ähnlich wissenschaftlichen Arbeiten, die Art der Datenerfassung sowie die genuinen Quellen der veröffentlichten Informationen publiziert werden.
- 3. Zeitliche Nähe** – Die Veröffentlichung der Daten aus Regierung und öffentlicher Verwaltung sollte so zeitnah wie möglich geschehen. Besonders nützlich bei Daten, deren Gebrauch eine hohe Aktualität fordert, wären Updates in Echtzeit.
- 4. Leichter Zugang** – Der Zugang zu amtlichen Datensätzen aller Art sollte so leicht wie möglich sein, sei es in physischer oder elektronischer Form. Ein erschwerter physischer Zugang liegt dann vor, wenn die Notwendigkeit besteht, persönlich an einem bestimmten Ort vorstellig zu werden oder das postale Einreichen von Anfragen vornehmen zu müssen, um an die Daten zu kommen. In elektronischer Form liegt ein erschwerter Zugang u.a. dann vor, wenn browserorientierte Technologien verwendet werden wie z.B. Flash, Javascript, Cookies oder Java applets. Die Daten sollten zudem auch in ihrer Gesamtform heruntergeladen (Bulk Access) werden und durch

angegebene Prüfsummen (checksum) validiert werden können. Ein weiterer Aspekt ist die Auffindbarkeit der Daten: Die veröffentlichten Daten müssen mit Metadaten beschrieben werden und indizierbar sein, um von Suchmaschinen gefunden zu werden. Diese Anforderungen sind abhängig von der zweckmäßigen Repräsentationsform der Daten. Weiterhin fällt unter diesen Punkt die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) und, falls möglich, die Verwendung mehrerer Sprachen (deutsch, englisch etc.).

**5. Maschinenlesbarkeit** – Unter der Maschinenlesbarkeit von Daten wird das Format verstanden, in dem Daten abgespeichert worden sind. In bestimmter Form sind Dateien maschinell leichter zu verarbeiten. Diese etablierten Formate sollen bevorzugt gebraucht werden. Weiterhin sollten für Fachdaten Dokumentationen bereitliegen, die sich auf deren fachliche Verwendung beziehen.

**6. Diskriminierungsfreiheit** – Die Diskriminierungsfreiheit bedeutet, dass keine Personen durch künstliche Restriktionen von der Benutzung der Daten ausgeschlossen werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Daten nur über eine Registrierung, eine Mitgliedschaft bzw. ein autorisiertes Login abrufbar sind oder nur mit dezidierten Anwendungen auf sie zugreifen können. Jede Person soll zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen, ohne Auskunft über ihre Identität oder sonstige Rechtfertigungen geben zu müssen.

**7. Verwendung offener Standards** – Die Daten sollen bevorzugt in Formaten oder Schnittstellen bereitgestellt werden, welche als offengeltend, um die Unabhängigkeit von privatwirtschaftlichen Unternehmen zu gewährleisten.

**8. Lizenzierung** – Die öffentlichen Daten sollten ohne Nutzungsbeschränkungen allgemein und frei zu Verfügung stehen. Lizenzen sollten einfach und knapp gehalten werden.

**9. Dauerhaftigkeit** – Die Daten sollten nachhaltig bereitgestellt werden. Nachhaltig meint, dass die Daten dauerhaft in Archiven zur Verfügung gestellt werden. Aktualisierungen oder Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Hierzu eignet sich eine Versionskontrolle der Dateien (z. B. Apache Subversion). Informationen, die als Datenstrom versendet werden und nicht archiviert werden, sind in diesem Zusammenhang eine schlechte Wahl.

**10. Nutzungskosten** – Kommerzielle Nutzung sollte ebenso wie private gebührenfrei sein. Für Daten, die ohnehin zu Regierungszwecken erhoben werden, macht eine gebührenfinanzierte Nutzung, und sei die Gebühr noch so gering, kaum Sinn und vergrößert den Kreis derer, die von diesen Daten ausgeschlossen werden.

# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach



**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Presse- und Bürgerinformation

**Drucksachen-Nr.:**  
1004/2019

**Antragsteller:**  
FDP

**Datum:**  
07.10.2019

## Beschlussvorlage

### Open Data im Kreis Offenbach

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2019	öffentlich
Kreistag	30.10.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Offenbach stellt nach und nach alle selbst erhobenen - nicht personenbezogenen - Daten nach den zehn Prinzipien der „Sunlight Foundation“ auf einem anerkannten Open-Data-Portal (z.B. [www.govdata.de](http://www.govdata.de) – „Das Datenportal für Deutschland“) nach deutschem Recht zur Verfügung.

#### Begründung:

Als Open Data werden solche Daten bezeichnet, die von jedermann zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern.

Informationen sind der wesentliche Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Der offene und strukturierte Zugang zu frei verfügbaren Datenbeständen der öffentlichen Verwaltung ist ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft.

Grundsätzlich gilt, dass die im Rahmen des hoheitlichen Handelns des Staates erhobenen Daten allesamt aus Steuergeldern finanziert sind und damit faktisch dem Steuerzahler und daraus folgend allen Bürgern gehören. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sieht vor diesem Hintergrund vor, dass jede Person einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu behördlichen Daten, ohne Begründung des Interesses, haben und ihr der entsprechende Zugang - voraussetzungslos - gewährleistet werden muss.

Ein offener sowie transparenter Zugang zu Regierungs- und öffentlichen Verwaltungsdaten bildet die Voraussetzung für eine pluralistische Meinungsbildung der Bürger. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Regierungs- und öffentlichem Verwaltungshandeln wird dadurch peu à peu vergrößert. Dies kann zu einem Zuwachs an Vertrauen und Akzeptanz der Bürger in die Demokratie und die demokratischen Prozesse führen.

Die vom Staat erhobenen und bereitgestellten Daten können bzw. werden Innovationspotenziale anregen und fördern, die momentan noch gar nicht ansatzweise abschätz- oder voraussehbar sind. Als sicher anzunehmen ist jedoch, dass im Fall einer Öffnung von öffentlichen Datenbeständen nach den Open Data-Prinzipien völlig neue Wertschöpfungsketten und Dienstleistungen entstehen und zugleich innovative Impulse angestoßen werden.

Auf die 10 Open-Data-Kriterien der „Sunlight Foundation“ verweist auch GOVDATA („Das Datenportal für Deutschland“). Diese Forderungen an öffentliche Daten der Verwaltung lauten:

- 1. Vollständigkeit – Staatliche veröffentlichte Daten sollen dem Anspruch genügen, möglichst vollständig zu sein, und die ganze Spannweite an Daten beinhalten, die zu einem Thema erhoben und verarbeitet wurden. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung von Primärdaten (im Rahmen des Datenschutzgesetzes) inklusive der dazugehörigen Metadaten, sowie Formeln von Berechnung der Daten.*
- 2. Primärquellen – Die vom Staat veröffentlichten Datensätze sollen Primärquellen sein, um die Nachprüfbarkeit seitens der Nutzer zu gewährleisten. Weiterhin sollen, ähnlich wissenschaftlichen Arbeiten, die Art der Datenerfassung sowie die genuinen Quellen der veröffentlichten Informationen publiziert werden.*
- 3. Zeitliche Nähe – Die Veröffentlichung der Daten aus Regierung und öffentlicher Verwaltung sollte so zeitnah wie möglich geschehen. Besonders nützlich bei Daten, deren Gebrauch eine hohe Aktualität fordert, wären Updates in Echtzeit.*
- 4. Leichter Zugang – Der Zugang zu amtlichen Datensätzen aller Art sollte so leicht wie möglich sein, sei es in physischer oder elektronischer Form. Ein erschwerter physischer Zugang liegt dann vor, wenn die Notwendigkeit besteht, persönlich an einem bestimmten Ort vorstellig zu werden oder das postale Einreichen von Anfragen vornehmen zu müssen, um an die Daten zu kommen. In elektronischer Form liegt ein erschwerter Zugang u.a. dann vor, wenn browserorientierte Technologien verwendet werden wie z.B. Flash, Javascript, Cookies oder Java applets. Die Daten sollten zudem auch in ihrer Gesamtform heruntergeladen (Bulk Access) werden und durch angegebene Prüfsummen (checksum) validiert werden können. Ein weiterer Aspekt ist die Auffindbarkeit der Daten: Die veröffentlichten Daten müssen mit Metadaten beschrieben werden und indizierbar sein, um von Suchmaschinen gefunden zu werden. Diese Anforderungen sind abhängig von der zweckmäßigen Repräsentationsform der Daten. Weiterhin fällt unter diesen Punkt die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) und, falls möglich, die Verwendung mehrerer Sprachen (deutsch, englisch etc.).*
- 5. Maschinenlesbarkeit – Unter der Maschinenlesbarkeit von Daten wird das Format verstanden, in dem Daten abgespeichert worden sind. In bestimmter Form sind Dateien maschinell leichter zu verarbeiten. Diese etablierten Formate sollen bevorzugt gebraucht werden. Weiterhin sollten für Fachdaten Dokumentationen bereitliegen, die sich auf deren fachliche Verwendung beziehen.*
- 6. Diskriminierungsfreiheit – Die Diskriminierungsfreiheit bedeutet, dass keine Personen durch künstliche Restriktionen von der Benutzung der Daten ausgeschlossen werden. Dies wäre z.B. der Fall wenn die Daten nur über eine Registrierung, eine Mitgliedschaft bzw. ein autorisiertes Login abrufbar sind oder nur mit dezidierten Anwendungen auf sie zugreifen können. Jede Person soll zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen, ohne Auskunft über ihre Identität oder sonstige Rechtfertigungen geben zu müssen.*
- 7. Verwendung offener Standards – Die Daten sollen bevorzugt in Formaten oder Schnittstellen bereitgestellt werden, welche als offengeltend, um die Unabhängigkeit von privatwirtschaftlichen Unternehmen zu gewährleisten.*
- 8. Lizenzierung – Die öffentlichen Daten sollten ohne Nutzungsbeschränkungen allgemein und frei zu Verfügung stehen. Lizenzen sollten einfach und knapp gehalten werden.*
- 9. Dauerhaftigkeit – Die Daten sollten nachhaltig bereitgestellt werden. Nachhaltig meint, dass die Daten dauerhaft in Archiven zur Verfügung gestellt werden. Aktualisierungen oder Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Hierzu eignet sich eine Versionskontrolle der Dateien (z. B. Apache Subversion). Informationen, die als Datenstrom versendet werden und nicht archiviert werden, sind in diesem Zusammenhang eine schlechte Wahl.*
- 10. Nutzungskosten – Kommerzielle Nutzung sollte ebenso wie private gebührenfrei sein. Für Daten, die ohnehin zu Regierungszwecken erhoben werden, macht eine gebührenfinanzierte*

*Nutzung, und sei die Gebühr noch so gering, kaum Sinn und vergrößert den Kreis derer, die von diesen Daten ausgeschlossen werden.*



# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Organisationseinheit:**

Fachdienst Finanzen

**Drucksachen-Nr.:**

1027/2019

**Antragsteller:**

ALO

**Datum:**

16.10.2019

## Beschlussvorlage

### Starke Heimat Hessen

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag unterstützt die Beschlussfassung des Präsidiums des Hessischen Städte- und Gemeinde-Bundes vom 06. Juni 2019 und lehnt den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf „Starke Heimat Hessen“ ab.
2. Der Kreistag fordert die Hessische Landesregierung die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesgesetzliche Regelung für die erhöhte Gewerbesteuerumlage nicht (!) durch eine neue, als Gesetzesinitiative, u.a. durch eine verfassungsrechtlich erheblich bedenkliche Heimatumlage des Landes Hessen zu ersetzen, sondern die frei werdenden Mittel zu 100% den Gemeinden zu belassen, die alleine nach § 6 Abs. 1 GFRG umlagepflichtig sind und damit den Gesetzesentwurf zurückzuziehen.
3. Der Kreistag fordert daher auch den Hessischen Landtag auf, den geplanten Gesetzesentwurf „Starke Heimat Hessen“ abzulehnen.
4. Der Kreistag fordert die Bürgermeister der angehörig 17 Städte und Gemeinden des Kreises auf, sich beim Land Hessen ebenfalls dafür einzusetzen, den geplanten Gesetzesentwurf zurückzunehmen.

**Begründung:**

Die Gewerbesteuer ist eine originär gemeindliche Steuer, die den Städten und Gemeinden zu belassen ist. Es handelt sich bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage, welche die Kommune abzuführen haben, um eine bundesgesetzliche Regelung, die zum 31.12.2019 auslaufen wird.

Der Bundesgesetzgeber hat somit in der Neufassung des § 6 GFRG eine klare Regelung zu Gunsten der Kommunen zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden getroffen.

Es war und ist der Wunsch der Hessischen Landesregierung, dass es hierzu einer Anschlussregelung bedarf, die aber seitens des Bundes nicht erfolgt ist.

Somit stellt die Absicht des Landes Hessen mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Programm „Starke Heimat Hessen“ eine eigene Anschlussregelung dar, welche nicht im Interesse der Gemeinden ist und einen Zugriff durch das Land auf die frei werdenden gemeindlichen Mittel ermöglichen soll.

Auch wenn die Mittel wieder an die Kommunen zurückfließen sollen, ist dieses jedoch an Bedingungen und Antragsverfahren gebunden, die den kommunalen Verwaltungen die freie Verfügung über eingenommene Steuern nimmt und obendrein die parteipolitische Agenda von CDU und Grünen über die Art der Mittelverwendung stülpt (nachzulesen im Koalitionsvertrag CDU/Grüne 2019, Rz. 7345).

Dies bedeutet somit eine neue landesgesetzliche Regelung, die gravierend in die kommunale Selbstverwaltung bzw. Selbstverantwortung eingreift und damit verfassungsrechtlich höchst kritisch zu bewerten ist.

Das Land Hessen hat mit den bereits bestehenden Umlage- und Finanzausgleichssystemen genügend Grundlagen geschaffen, um Aufgaben der Städte und Gemeinden solidarisch zu finanzieren. Hierzu bedarf es keiner neuen zusätzlichen Umlage.

Auf kommunaler Ebene haben sich bereits viele Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadtkämmerer gegen die Heimatumlage ausgesprochen, so z.B.

Frankfurt am Main Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker

Wiesbaden Stadtkämmerer Axel Imholz

Kassel Oberbürgermeister Christian Geselle

Darmstadt Oberbürgermeister Jochen Partsch und Stadtkämmerer André Schellenberg

Offenbach am Main Bürgermeister und Stadtkämmerer Peter Freier

Hanau Oberbürgermeister Claus Kaminsky

Fulda Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld

Neuhof Bürgermeister Heiko Scholz

Hünfeld Bürgermeister Stefan Schwenk

Feldatal Bürgermeister Leopold Bach

Friedrichsdorf Bürgermeister Horst Burghardt

Limburg Bürgermeister Marius Hahn



# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Organisationseinheit:**

Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

**Drucksachen-Nr.:**

1015/2019

**Antragsteller:**

ALO

**Datum:**

26.10.2019

## Beschlussvorlage

### Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe im Landkreis Offenbach

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag sichert den Bauern im Landkreis Offenbach in ihrem Einsatz um den Erhalt ihrer Einkommenssituation und ihrer Betriebe die volle Unterstützung zu.

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, inwieweit eine finanzielle Unterstützung insbesondere kleinbäuerlicher Betriebe möglich ist, die durch die neuen Vorgaben des Klimapaketes der Bundesregierung wirtschaftlich betroffen sind. Die Mittel dazu sind ggf. aus vorhandenen Überschüssen oder anderweitig bereitzustellen.

**Begründung:**

Dieser Antrag soll ein Zeichen setzen, dass der Kreis hinter seinen Bauern steht. Am Dienstag protestierten Zehntausende von Landwirten in Bonn und vielen Großstädten Deutschlands vor allem gegen die beschlossenen strengeren Regeln zum Umwelt- und Insektenschutz, weil sie dadurch ihre Existenz bedroht sehen.

Das betrifft auch die Bauern im Landkreis Offenbach, wie auch die Aktionen der letzten Wochen gezeigt haben. Die Landwirtschaft im Kreisgebiet hat einen wesentlichen Anteil an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der regionalen Versorgung. Es ist andererseits selbstverständlich und ohne Frage nötig, dass gerade Landwirte ihre Produktion umweltfreundlich durchführen und so zur Landschaftspflege beitragen. Es kann aber nicht sein, dass die durch die verfehlte Landwirtschafts- und Energiepolitik der Bundesregierung ohnehin stark belasteten Betriebe auf den Kosten des beschlossenen „Klimapaketes“ sitzen bleiben.

Anm. der Fraktion: Ohne dies gut zu heißen, können wir es nachvollziehen, wenn sich andere hoch geschätzte Fraktionen bzw. deren hoch geschätzte Mitglieder durch unsere Wortwahl getroffen oder persönlich verletzt fühlen, was ja so nicht beabsichtigt war - und auch nicht sein sollte – und Dringlichkeiten anders sehen mögen. Denn freiheitliche Demokratie beinhaltet ja immer den Wettstreit um die besseren fachlichen und sachlichen Einsichten und in gewissem

Grade ist es ja immer die Aufgabe der Opposition, die Regierungsparteien hier auch kritisch in ihrem Tun zu beaufsichtigen und zu begleiten und womöglich auch bessere Alternativen auf zu zeigen. Folglich sind wir natürlich auch weiterhin überzeugt davon, dass der Weg, den die Regierungsparteien hier gegenüber den Bauern eingeschlagen haben, vollständig verkehrt ist und dass die Landwirte im Kreis Offenbach hier nach wie vor die volle Unterstützung des Kreistages benötigen. Daher würden wir uns freuen, wenn sich möglichst viele Fraktionen diesem Antrag anschließen könnten.



# Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Organisationseinheit:**

Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

**Drucksachen-Nr.:**

1025/2019

**Antragsteller:**

ALO

**Datum:**

16.10.2019

## Beschlussvorlage

### Resolution Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Fraktionen und Abgeordneten des Kreistages fordern das Land Hessen dazu auf, eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, bei gleichzeitigem Ausgleich der entstehenden Finanzierungslücke aus Landesmitteln, zu erarbeiten und umzusetzen.

**Begründung:**

Bei fast allen Straßenbaumaßnahmen in den Kommunen des Landkreises taucht die Frage nach Straßenausbaubeiträgen auf. In vielen Fällen empfinden die Eigentümer anliegender Grundstücke dies als eine Teilenteignung und die Begründung mit einem imaginären Wertegewinn, nicht ganz ohne Grund, als eine Farce. Besonders die Inhaber und Bewohner des sprichwörtlichen kleinen Häuschens bekommen nicht selten finanzielle Schwierigkeiten. Eigentlich notwendige Straßensanierungen werden in den Kommunen immer wieder aufgeschoben oder nur rudimentär durchgeführt, weil es Widerstand gegen die Beiträge gibt oder sie schlichtweg die Bürger überfordern. Eine funktionierende Infrastruktur in den Kommunen stellt eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar und ist aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Straßenausbaubeiträge sind überholt, können niemals gerecht erhoben werden und bremsen eine effiziente Infrastrukturentwicklung. Deshalb ist im Interesse der Kommunen, nicht nur des Landkreises Offenbach, wie auch für die Einwohner auch unseres Landkreises eine Neuregelung der Frage der Straßenausbaubeiträge im Kommunalabgabengesetz, bei gleichzeitigem Ausgleich der entstehenden Finanzierungslücke aus Landesmitteln zu erreichen. Da es oft eine Verzahnung der Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreis gibt, gilt dies auch für den Landkreis.

**Organisationseinheit:**  
Verkehrs- und Mobilitätsplanung

**Drucksachen-Nr.:**  
1011/2019

**Antragsteller:**  
Kreisausschuss

**Datum:**  
22.10.2019

## Beschlussvorlage

**Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH)  
Bau der Infrastruktur**  
- Anpassung des Gesellschaftsvertrags  
- Budgetaufstockung

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	04.11.2019	nicht öffentlich
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Gesellschaftsvertrag der RTW GmbH und zur Wahrung des geplanten Projektablaufs werden gemäß § 9 Abs. 2 lit. a Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages die Baumaßnahmen der RTW-Infrastruktur realisiert und die Geschäftsführung der RTW GmbH mit der Durchführung aller dafür erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage zu erwirkender Planfeststellungsbeschlüsse einschließlich zuvor notwendiger bauvorbereitender Maßnahmen beauftragt.
- 2) Das Budget der Gesellschaft wird zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben um weitere 241,5 Mio. € auf insgesamt 298,1 Mio. € aufgestockt. Der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) entsprechend des Entwurfs (Stand 11.09.2019) wird zugestimmt (s.a. beigefügte Synopse – Anlage 3).

Die Mittelaufstockung deckt auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung neben den laufenden Betriebskosten der Gesellschaft sowie den weiteren erforderlichen Planungs- und Gutachterleistungen insbesondere die für den Bau der Infrastruktur erforderlichen Kosten (Stand 2019) ab.

Für den Kreis Offenbach werden zur Erfüllung dieser Verpflichtungen insgesamt Mittel in Höhe von 16.979.173 Mio. € netto (siehe Anlage 5 - Zeile Saldo - Tabelle „Gesellschafterumlage Kreis Offenbach“) für die Jahre bis 2028 zu veranschlagen sein.

Diese Mittel werden gem. der in der Anlage befindlichen Tabelle „Gesellschafterumlage Kreis Offenbach“ (Anlage 5) anteilig in den Haushaltsjahren 2020 – 2028 in den Kreishaushalt eingestellt:

Vorjahre:	1.414.258,- € (nachrichtlich)
2019:	656.252,- € (nachrichtlich)
2020:	1.116.071,- €
2021:	1.074.491,- €
2022:	1.788.050,- €
2023:	2.118.213,- €
2024:	2.445.522,- €
2025:	2.430.439,- €
2026:	2.186.517,- €
2027:	1.033.754,- €
<u>2028:</u>	<u>715.607,- €</u>
<u>Summe:</u>	<u>16.979.173,- €</u>

- 3) Die Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag („Finanzierung möglicher Kosten der Gesellschaft (§ 6 Abs. 5)“) wird gem. Synopse zum Gesellschaftsvertrag bei der Nachschusspflicht der Gesellschafter neu geregelt. Die Nachschusspflichten entsprechen dem festgelegten Anteil am Aufstockungsbudget.

Die Gesellschafter sind sich bewusst, dass eine etwaige Verzögerung des Nachfinanzierungsbeschlusses zu weiteren Kostenerhöhungen führen kann (z. B. Baustillstandskosten) und sich die Gesellschafter deshalb in dem übereinstimmenden Willen zur Projektrealisierung verpflichten, für diesen Fall der Budgetüberschreitung unverzüglich eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

- 4) Falls sich insbesondere aufgrund rechtlicher Beanstandungen der Urkundsperson oder des Registergerichts, wegen Bedenken der Finanzverwaltung oder wegen Bedenken der Aufsichtsbehörden Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Kreisausschuss für die im Zuge der Budgeterhöhung einhergehenden und weiteren Gesellschaftsvertragsänderungen und der in diesem Zusammenhang stehenden erforderlichen Rechtsgeschäfte ermächtigt, Änderungen der Vertragsentwürfe vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt nicht verändert wird.
- 5) Es dient zur Kenntnis, dass das Risiko einer nachträglichen Besteuerung der Maßnahme nicht auszuschließen ist.
- 6) Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle Gesellschafter der vorgesehenen Satzungsänderung zustimmen.

### **Begründung:**

#### Allgemeiner Teil:

Die Auslastung der vorhandenen Schieneninfrastruktur im Nahverkehr steigt seit Jahren beständig an. Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) verzeichnet einen Anstieg der Fahrgastzahlen auf mittlerweile knapp 800 Mio. Fahrgäste pro Jahr. Das vorhandene System arbeitet insbesondere im Berufsverkehr bereits an - teilweise sogar über - seiner Belastungsgrenze. Die erforderliche Pünktlichkeit der S-Bahn-Züge kann kaum noch gewährleistet werden. Ein besonderer Engpass ist dabei der Tunnel unter den Städten Offenbach und Frankfurt, durch den so gut wie alle S-Bahnen geleitet werden. Die kleinste Unregelmäßigkeit dort führt sofort zu Verspätungen oder Zugausfällen, die das ganze Netz betreffen.

Der Ausbau des Schienennetzes ist unabdingbar, um ein attraktives und zukunftsfähiges ÖPNV-Angebot gewährleisten zu können. Die Regionaltangente West spielt dabei eine bedeutende Rolle.

Mit ihr wird erstmals das sternförmig auf die Frankfurter Innenstadt zulaufende S-Bahn-Netz um eine Tangentialverbindung erweitert. Der Engpass „Tunnel“ wird umgangen und es werden bedeutende Freizeit- und Arbeitsplatzzentren (Flughafen, Industriepark Frankfurt-Höchst, Taunushang bei Bad Homburg) direkt angebunden und besser erreichbar.

Der Bund und das Land erkennen die besondere Bedeutung des RTW-Projekts für die Region an und haben die zeitnahe Bereitstellung maximaler Fördermittel in Aussicht gestellt.

Für die konkrete Umsetzung bedeutet dies, dass die kommunalen Gesellschafter nicht – wie sonst bei Förderprojekten üblich – zunächst die komplette Bausumme vorfinanzieren müssen und nachgelagert dann erst die Zuschüsse erhalten. Vielmehr fließen die beantragten Zuschüsse an die RTW GmbH und werden direkt von dieser verwertet. Die kommunale Seite muss bei diesem Projekt also lediglich den Saldo zwischen Bausumme und Zuwendung aufbringen.

Die Planungen zur Realisierung der Regionaltangente West sind bereits weit fortgeschritten.

Um das Verfahren zur Baurechtschaffung für die RTW planerisch möglichst handhabbar zu machen, wurde der Streckenverlauf der RTW in 4 Planfeststellungsabschnitte unterteilt:

Nord: Bad Homburg – Frankfurt / Sossenheim

Mitte: Frankfurt / Sossenheim – Kelsterbach

Süd I: Kelsterbach – Dreieich / Buchschlag

Süd II: Stadtgebiet Neu-Isenburg (Bahnhof – Birkengewann)

Für die Abschnitte Nord und Süd I sind bereits die Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Das Aussprechen des Baurechts durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) wird für die Jahre 2020 / 2021 erwartet. Für die Abschnitte Mitte und Süd II sollen die Planfeststellungsverfahren ebenfalls in Kürze aufgenommen werden. Die Beschlüsse werden für die Jahre 2021 / 2022 erwartet.

#### Beschlussziffer 1:

Zur Sicherstellung des weiteren geplanten Projektablaufs mit dem Ziel einer Inbetriebnahme in 2025/2026 sind entsprechende, teils kostenintensive bauvorbereitende Maßnahmen erforderlich bzw. müssen beginnend in 2019 angestoßen werden.

Dazu gehören auf der Grundlage des Handbuchs Verkehrsinfrastrukturförderung (VIF), Pkt. 4.9.8.2. u.a.:

- Planung, Bodenuntersuchungen
- Grunderwerb
- Vorbereitung des Baufeldes (z.B. Rodungen, Gebäudeabbruch)
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und –zahlungen
- Verfahren zur Beweissicherung
- Leitungsverlegungsarbeiten

Darüber hinaus soll auf der Basis der bereits freigegebenen Leistungsphasen 5-7 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - das sind Ausführungsplanung, Vorbereitung von Ausschreibung und Vergabe - weiterhin die Planung so beauftragt, durchgeführt und die entsprechenden Bauvergaben vorbereitet und initiiert werden, dass zeitnah nach den Planfeststellungsbeschlüssen mit ersten Baumaßnahmen der Infrastruktur begonnen und in der Folge sämtliche für die Realisierung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können. Gemäß § 9 Abs. 2 lit. a Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages ist dazu der Bau der RTW-Infrastruktur grundsätzlich zu beschließen.

Beschlussziffer 2:

Als Folge der zu Ziffer 1 getroffenen grundsätzlichen Realisierungsentscheidung gemäß § 9, Abs. 2, lit a Nr. 6 sind der Gesellschaft weitere Budgetmittel für die Bauphase zur Verfügung zu stellen.

Die Schieneninfrastruktur des Projektes RTW soll grundsätzlich auf der Grundlage der GVFG-Förderung mit entsprechenden Fördermitteln des Bundes, des Landes und der Gesellschafter finanziert werden.

Neben den reinen Baukosten wären, nach derzeitigem Stand der Förderrichtlinie, ebenfalls die Kosten für die Leistungen der Ausführungsstatik als Teil der Ausführungsplanung (HOAI Lph 5) förderfähig. Hier legt die Geschäftsführung auf Grundlage des Schreibens des Landes vom 10.09.2019 bei der Kalkulation zu Grunde, dass die Kosten für die Ausführungsplanung nicht zusätzlich zur Baunebenkostenförderung des Bundes (10% der förderfähigen Bauinvestitionen) gefördert werden. Der Bund fördert dennoch die Planungskosten mit einem pauschalen Ansatz von 10% der Bauinvestsumme. Ob und in welchem Umfang diese Kosten förderfähig sind, kann abschließend erst nach der Novellierung der Förderrichtlinie bestimmt werden.

Bis das entsprechende Haushaltsgesetz verabschiedet wird, steht das Land Hessen für diesen Förderanteil in Höhe von 10% des Invest ein, abzüglich der vom Bund geförderten Planungskosten der Lph 5.

Die RTW GmbH benötigt zur Realisierung der Maßnahmen letztlich die zur Deckung der Gesamtkosten in Höhe von 1,124 Mrd. € erforderlichen Finanzmittel, um die Liquidität der Gesellschaft jederzeit sicherstellen zu können.

Dies wird zum einen Teil dadurch erreicht, dass das Land die auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Bundes und Landes GVFG) zur Verfügung zu stellenden jährlichen Mittelzuflüsse nach entsprechender Beantragung durch die Gesellschaft in angemeldetem Umfang und zeitlich passgenau zur Verfügung stellt.

Zum anderen Teil sind zur Sicherstellung der Realisierung (Bau) der RTW-Infrastruktur und der dafür erforderlichen Liquidität der Gesellschaft durch die Gesellschafter die jeweils verbleibenden kommunalen Finanzierungsanteile gemäß nachfolgend aufgeführten Tabellen (sowie der im Gesellschaftsvertrag fixierten Aufteilung) bereitzustellen.

Diese Finanzierungsmittel (kommunaler Anteil an den Gesamtkosten) sind in die jeweiligen Haushalte der Gesellschafter so aufzunehmen und zur Auszahlung an die RTW GmbH vorzuhalten, dass die Liquidität der GmbH erhalten bleibt.

Der Mittelbedarf ermittelt sich wie folgt:

Tabelle 1: Gesamtkosten RTW

Kostenanteil	Gesamtsumme (KoBe)
1. Bauherrenaufgaben RTW GmbH	89.916.614 €
+ 2. Planungskosten (Lph. 1-9)	101.649.768 €
+ 3. Baukosten (BK)	720.000.000 €
+ 4. 20% Unvorhergesehenes	144.000.000 €
+ 5. Baupreissteigerung BK	67.970.099 €
<b>= 6. Gesamtkosten RTW</b>	<b>1.123.536.480 €</b>

Der voraussichtlich erforderliche kommunale Finanzierungsanteil insgesamt in Summe 298,1 Mio.

€ netto ergibt sich neben der bereits verpflichteten Umlage in Höhe von 56,6 Mio. € netto aus weiteren Baunebenkosten in Höhe von 43,4 Mio. € netto sowie aus Baukosten in Höhe von 198,0 Mio. € netto.

Tabelle 2: Gesamtkosten, Förderanteile und kommunale Anteile

Kostenanteil	Gesamtsumme (KoBe)
1. Bauherrenaufgaben RTW GmbH	89.916.614 €
+ 2. Planungskosten (Lph. 1-9)	101.649.768 €
+ 3. Baukosten (BK)	720.000.000 €
+ 4. 20% Unvorhergesehenes	144.000.000 €
+ 5. Baupreissteigerung BK	67.970.099 €
<b>= 6. Gesamtkosten RTW</b>	<b>1.123.536.480 €</b>
- 7. EU-Förderung Planungskosten	7.680.500 €
- 8. Förderung Lph. 5 "Ausführungsplanung"	- €
- 9. förderfähige und geförderte Baunebenkosten	83.877.309 €
- 10. förderfähige und geförderte Baukosten	733.926.453 €
11. Zwischensumme Fördermittel	825.484.261 €
<b>= 12. Gesellschafteranteil</b>	<b>298.052.218 €</b>
- 13. bereits gezahlte Umlage (IST):	34.236.675 €
- 14. bereits verpflichtete Umlage:	22.343.325 €
<b>= 15. Restbelastung der Gesellschafter</b>	<b>241.472.218 €</b>
- 16. zusätzliche Umlage (Baunebenkosten):	43.428.572 €
<b>= 17. zusätzliche Umlage (Baukosten):</b>	<b>198.043.646 €</b>

Die in Form einer Satzungsänderung aufzunehmende weitere „Budgetaufstockung“ um 241.472.218,- € sowie die Aufteilung dieses Betrags auf die einzelnen Gesellschafter ist dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf (§ 6, S. 4) einschließlich zugehöriger Synopse zu entnehmen.

#### Beschlussziffer 5:

Nach allen bisherigen Erkenntnissen und Informationen ist davon auszugehen, dass es sich bei den kommunalen Verpflichtungen um echte Zuschüsse handelt. Somit sind die Beträge allesamt in netto einzustellen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Zur Verifizierung wurde zwischenzeitlich eine verbindliche Anfrage beim Finanzamt Frankfurt am Main gestellt. Dieser Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wurde von dem Finanzamt mit dem Hinweis, dass kein neuer Sachverhalt bezüglich der RTW GmbH vorliegt, abgewiesen.

Da sich für das Finanzamt kein neuer Sachverhalt ergeben hat, geht die Geschäftsführung auch nach eingehender rechtlicher und steuerrechtlicher Beratung für den weiteren Projektverlauf davon aus, dass dies auch für die Besteuerung der Umlagen gilt und diese somit nach wie vor von der Umsatzsteuer befreit sind.

Es ist aber nicht völlig auszuschließen, dass das Finanzamt im Zuge einer etwaigen Betriebsprüfung zu einer anderen Einschätzung der Sachlage kommen könnte.

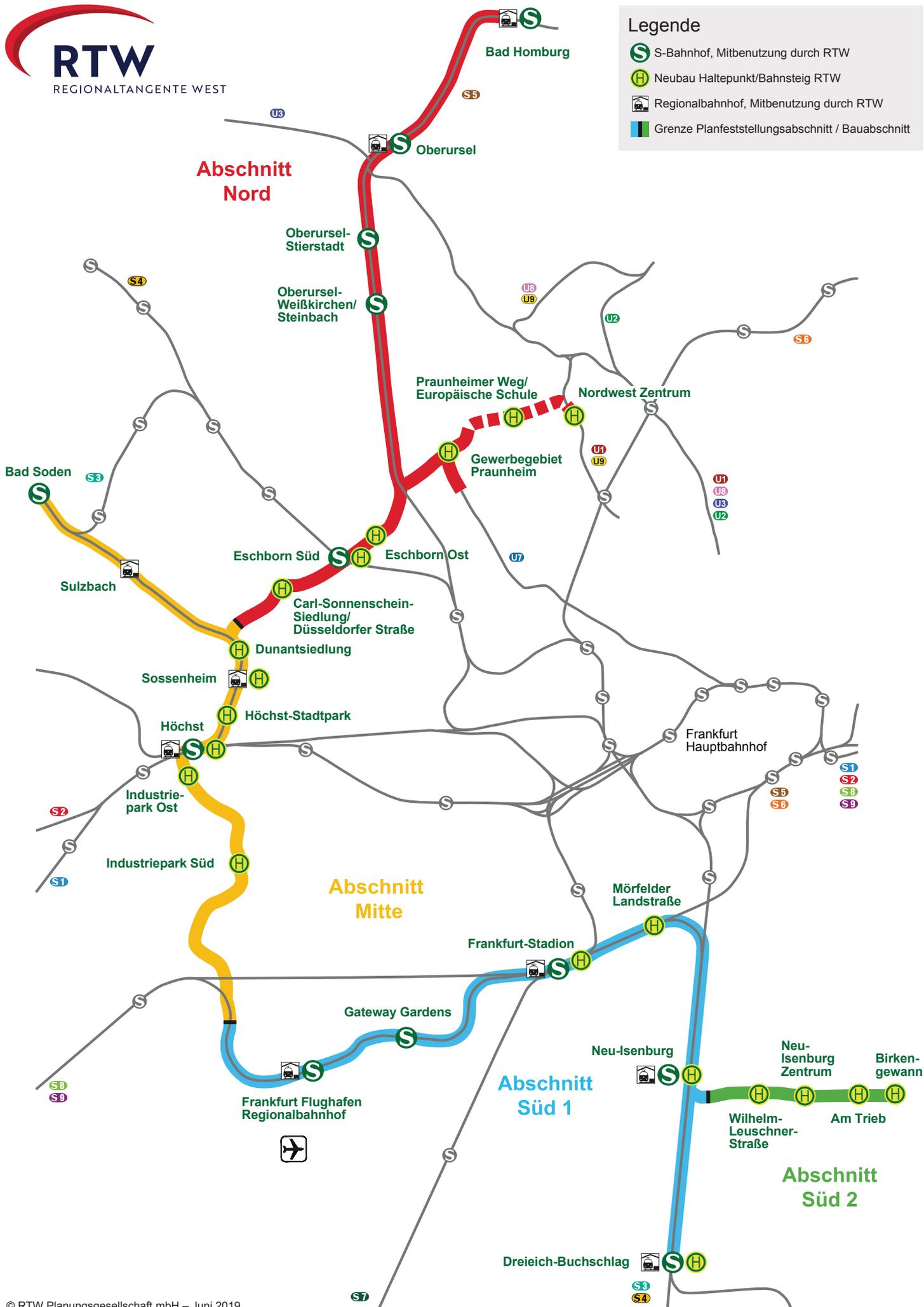
Die vorzunehmenden Änderungen sind sowohl im Entwurf des zur Anpassung anstehenden Gesellschaftsvertrags als auch in der Synopse gelb markiert.

Diese Vorlage ist mit den Fachdiensten Kommunalaufsicht und Recht, Finanzen, Controlling, der Revision sowie der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH abgestimmt.

Anlagen

Legende

- S-Bahnhof, Mitbenutzung durch RTW
- Neubau Haltepunkt/Bahnsteig RTW
- Regionalbahnhof, Mitbenutzung durch RTW
- Grenze Planfeststellungsabschnitt / Bauabschnitt



**Gesellschaftsvertrag der**  
**RTW Planungsgesellschaft mbH**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**RTW Planungsgesellschaft mbH**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

**§ 2**  
**Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau sowie der Betrieb der Infrastruktur der Regionaltangente West für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 EURO (in Worten: dreißigtausend EURO).
- (2) Der Gesellschaft gehören folgende Gesellschafter an:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) die Stadt Frankfurt am Main mit einem Geschäftsanteil von            | 10.000 EURO |
| b) die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit einem Geschäftsanteil von       | 2.500 EURO  |
| c1) der Hochtaunuskreis mit einem Geschäftsanteil von                   | 2.500 EURO  |
| d1) der Main-Taunus-Kreis mit einem Geschäftsanteil von                 | 900 EURO    |
| d2) die Stadt Eschborn mit einem Geschäftsanteil von                    | 400 EURO    |
| d3) die Stadt Schwalbach mit einem Geschäftsanteil von                  | 400 EURO    |
| d4) die Stadt Bad Soden mit einem Geschäftsanteil von                   | 400 EURO    |
| d5) die Gemeinde Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von                 | 400 EURO    |
| e1) der Kreis Offenbach mit einem Geschäftsanteil von                   | 2.100 EURO  |
| e2) die Stadt Neu-Isenburg mit einem Geschäftsanteil von                | 400 EURO    |
| f) die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH mit einem Geschäftsanteil<br>von | 5.000 EURO  |
| g) das Land Hessen mit einem Geschäftsanteil von                        | 5.000 EURO  |
- (3) Das Stammkapital ist unverzüglich vollständig einzubezahlen.  
Weitere Gebietskörperschaften können auch nach Gründung der Gesellschaft unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser noch beitreten.

### **§ 4**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile und Vereinigung von Geschäftsanteilen**

- (1) a) Die Abtretung oder Teilung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Keines Gesellschafterbeschlusses bedarf die Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH.

b) Die Stadt Frankfurt am Main hat bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 33 1/3% durch Erhöhung/Reduzierung des von ihr gezeichneten Stammkapitals anzupassen. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH haben jeweils bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 16,66 % (1/6) durch Erhöhung/Reduzierung des von ihnen jeweils gezeichneten Stammkapitals anzupassen.

c) Geschäftsanteile müssen immer durch 100 ohne Rest teilbar sein.

- (2) Mit Ausnahme der Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH steht in jedem Verfügungsfall allen Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu.
- (3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr und Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil zum Nominalwert der Stammeinlage mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

## § 6

### Finanzierung, Personal und Status der Gesellschaft

- (1) Das Budget der Gesellschaft wird zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben zusätzlich zu den bisherigen 50,8 Mio. Euro um weitere 241,472218 Mio. Euro auf 292,272218 Mio. Euro aufgestockt. Zusammen mit dem Gründungsbudget i. H. v. 5,78 Mio. Euro ergibt sich hieraus ein Gesamtbudget von 298,052218 Mio. Euro. Die Aufteilung des Gründungsbudgets ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Von den Budgets übernehmen:

	Aufstockungsbetrag Budget	Budget
	241.472.218,42 €	50,8 Mio. €
a. Frankfurt am Main	152.219.867,08 €	26,8843 Mio. €
b. Bad Homburg v. d. H.	4.330.597,13 €	3,5244 Mio. €
c1. Hochtaunuskreis	8.689.824,49 €	5,8561 Mio. €
d1. Main-Taunus-Kreis	12.688.299,50 €	3,937 Mio. €
d2. Eschborn	19.535.241,21 €	2,8181 Mio. €
d3. Schwalbach	2.506.707,76 €	0,4060 Mio. €
d4. Bad Soden	5.663.353,62 €	0,3291 Mio. €
d5. Sulzbach	3.968.676,70 €	0,1902 Mio. €
e1. Kreis Offenbach	13.238.630,96 €	3,4235 Mio. €
e2. Neu-Isenburg	18.631.019,98 €	3,4313 Mio. €

Das Land Hessen hat die Planungskosten im Jahr 2010 in Höhe von 3 Mio. € gefördert, indem es der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH die Mittel treuhänderisch und zweckgebunden zur Verfügung gestellt hat. Einen darüberhinausgehenden Anteil am Budget der Gesellschaft übernimmt das Land Hessen nicht (keine Nachschusspflicht).

- (2) Der Mittelabruf/Mittelabfluss bei den Gesellschaftern wird durch Umlagebescheide der Gesellschaft nach Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan veranlasst. Die Gesellschafter können im gegenseitigen Einvernehmen Budgetanteile übernehmen. Der Nachweis über die verwendeten Mittel erfolgt ausschließlich durch den Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Um Personalkosten einzusparen, werden die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten fachlich qualifizierte Mitarbeiter der Gesellschaft zur

Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung soll für die Gesellschaft grundsätzlich kostenlos sein. Mögliche Vergütungen der Gesellschaft für die Mitarbeiter der Gebietskörperschaften erfolgen bis zu den Höchstsätzen nach der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung (NVO § 2); die Vergütung für die Geschäftsführer ist davon unberührt und wird gem. § 14 Abs. 8 dieses Vertrags behandelt.

- (4) Die Gesellschaft ist nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.
- (5) Die Verteilung möglicher Eigenkosten der Gesellschaft regelt die Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag.

## **§ 7 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den Fällen des § 46 GmbHG einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung oder in

dessen Auftrag durch die Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt. In den Fällen des § 49 Absätze 2 und 3 GmbHG ist auch die Geschäftsführung unter Einhaltung der vorstehenden Formalien zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt und verpflichtet.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, an den Gesellschafterversammlungen teil.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann nachgereicht werden.
- (7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100 EURO jedes Geschäftsanteils je eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- (9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen stellt die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (10) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen die Gesellschafter mit derselben Mehrheit in einem separaten Beschluss zustimmen, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist.
- (11) Die Niederschrift über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung muss Ort, Tag und Teilnehmer der Sitzung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen gesondert nach Tagesordnungspunkten und Beschlüssen wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter

erhält eine Abschrift. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren (Abs. 10) gefasst werden, ist durch die Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

- (12) Mindestens zweimal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (13) Die Gesellschafter sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 7) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a. einstimmig:**
    - 1. Aufnahme neuer Gesellschafter,
    - 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszwecks, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
    - 3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, außer im Fall des § 4 Abs. 1 lit. a) Satz 2,
    - 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
    - 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
    - 6. Beantragung der Einleitung von Planfeststellungsverfahren, Bau und Betrieb der Infrastruktur
  - b. mit 85 % Mehrheit:**
    - 6. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes und wesentlicher Änderungen,
    - 7. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der

- Geschäftsführung, Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnissen auf Vorschlag des Hauptausschusses des Aufsichtsrates,
9. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
  10. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
  11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 Euro,
  12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes,
  13. Wahl des Abschlussprüfers,
  14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
  16. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 7 können nicht gegen das Votum eines der in § 3 Abs. 2 lit. a), b), c1), d1), e1) und g) genannten Gesellschafter getroffen werden.
- (4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main, das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH entsenden je zwei Mitglieder, die anderen Gesellschafter je ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat somit insgesamt 15 Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus der Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Entsendung in den Aufsichtsrat war, so endet damit gleichzeitig seine Mitgliedschaft im

Aufsichtsrat.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH stellen jeweils eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.
- (8) Soweit dies durch Landesrecht bestimmt ist, unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Weisungsrecht der sie entsendenden Vertretungskörperschaft.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung und Übermittlung der vollständigen Beratungsunterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn 2 Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe

verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender/eine stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende befinden muss, an der Beschlussfassung teilnehmen. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine beauftragte Person überreichen lassen. Eine Vertretung im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Beschluss gegen das Votum eines Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 lit. a, f oder g ist nicht möglich.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.
- (8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die die Art der Beschlussfassung, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten. Protokollerklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in abgegeben.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnisse auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates übertragen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und hierüber unter Abgabe einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers abzugeben.
- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte:
  - a) Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu den von der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 13 bis 16 zu fassenden Beschlüssen,
  - b) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates.

## **§ 13**

### **Ausschüsse des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Hauptausschuss, dem der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere der von den in § 3 Abs. 2 lit. b), c1), d1) und e1) genannten Gesellschaftern entsandte Aufsichtsratsmitglieder angehören.
- (2) Der Hauptausschuss berät u.a. über Personalangelegenheiten der Geschäftsführung, Planungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und gibt der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen in diesen Angelegenheiten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.
- (4) Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen ein Geschäftsführer von der Stadt Frankfurt a. M. und ein Geschäftsführer von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH vorgeschlagen werden kann. Über die Bestellung sowie die Anstellung und deren Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hauptausschusses.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit dem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer werden für maximal 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung und Anstellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung berichtet in jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der

Gesellschafterversammlung unter „Bericht der Geschäftsführung“ den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern, mindestens aber halbjährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Über die Liquidität der Gesellschaft wird in jedem „Bericht der Geschäftsführung“ berichtet. Der „Bericht der Geschäftsführung“ ist der Niederschrift beizufügen.

- (6) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (7) Die Geschäftsführung stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (8) Nach § 123a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates verpflichtet, den Gesellschaftern ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und der Veröffentlichung zuzustimmen.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsplanung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan auf, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Gesellschaft sind die nichtverbrauchten Mittel eines Wirtschaftsjahres ohne Begründung übertragbar in das nächste Wirtschaftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zu jeder Überschreitung des genehmigten Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplans der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Mittel zur Deckung des im Wirtschaftsplan festgestellten Finanzbedarfs der Gesellschaft werden, soweit nicht Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder Leistungen der Gesellschaft von Dritten zu vergüten sind, durch die Umlagen der Gesellschafter aufgebracht; siehe § 6.

## **§ 16**

### **Rechnungslegung**

- (1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.03. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind an die Gesellschafter zu versenden.

## **§ 17**

### **Prüfungsrechte**

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

## **§ 18**

### **Steuerklausel**

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

## § 19

### Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Vertragsänderung in der Weise neu zu fassen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.
- (3) Die Kosten der Vertragsanpassung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 6.000,00 EURO. Alle darüberhinausgehenden damit verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter.

---

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

---

Stadt Frankfurt am Main

---

Stadt Bad Homburg v.d.H.

---

Hochtaunuskreis

---

Main-Taunus-Kreis

---

Kreis Offenbach

---

Stadt Schwalbach

---

Stadt Eschborn

---

Stadt Neu-Isenburg

---

Land Hessen

**Anlage 1: Finanzierung möglicher Kosten der Gesellschaft (§ 6 Abs. 5)**

Die Geschäftsführung wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Abfluss der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Budgetmittel den Gesellschaftern Bericht erstatten, insbesondere darüber, inwieweit die vorhandenen Mittel voraussichtlich noch ausreichen, die Kosten der Gesellschaft (einschließlich der Eigenkosten) abzudecken.

Reichen die von den Gesellschaftern und Dritten der Gesellschaft gem. § 6 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Budgetmittel nicht mehr aus den Gesellschaftszweck (§ 2) zu erreichen, werden die Gesellschafter entsprechend ihres festgelegten Anteils am Aufstockungsbudget nach § 6 Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil an den Planungskosten der Gesellschaft zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen (Nachschusspflicht). Das Land Hessen ist von der Nachschusspflicht ausgenommen.

Mögliche Nachschusspflichten der Gesellschafter setzen den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus, wobei sich die Gesellschafter bewusst sind, dass eine etwaige Verzögerung des Nachfinanzierungsbeschlusses zu weiteren Kostenerhöhungen führen kann (z.B. Baustillstandkosten). In dem übereinstimmenden Willen zur Projektrealisierung verpflichten sich die Gesellschafter deshalb für diesen Fall der Budgetüberschreitung unverzüglich eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Das Gründungsbudget von 5,78 Mio. Euro übernehmen:

a) Land Hessen:	3,0 Mio €
b) Stadt Frankfurt am Main	1,251 Mio €
c) Fraport/RMV GmbH	0,467 Mio €
d) Bad Homburg v. d. Höhe	0,186 Mio €
e) Hochtaunuskreis	0,255 Mio €
f) Main-Taunus-Kreis	0,304 Mio €
g) Landkreis Offenbach	0,317 Mio €

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 30.11.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 30.11.2019

Der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage zur Beschlussfassung „Grundsatzentscheidung über den Bau der RTW-Infrastruktur einschließlich erforderlicher Aufstockung des Budgets der Gesellschaft (Realisierungsbeschluss)“.

<b>Aktueller Gesellschaftsvertrag (notarielle Fassung 13.06.2018)</b>	<b>Neufassung Gesellschaftsvertrag (Stand 30.04.2019)</b>	<b>Erläuterung / Kommentar</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma und Sitz</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma RTW Planungsgesellschaft mbH</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma und Sitz</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma RTW Planungsgesellschaft mbH</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau sowie der Betrieb der Infrastruktur der Regionaltangente West für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Verkehrsunternehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau sowie der Betrieb der Infrastruktur der Regionaltangente West für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Verkehrsunternehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Stammkapital</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 EURO (in Worten: dreißigtausend EURO).</p> <p>(2) Der Gesellschaft gehören folgende Gesellschafter</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Stammkapital</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 EURO (in Worten: dreißigtausend EURO).</p> <p>(2) Der Gesellschaft gehören folgende Gesellschafter</p>	

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>an:</p> <p>a) die Stadt Frankfurt am Main mit einem Geschäftsanteil von 10.000 EURO</p> <p>b) die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit einem Geschäftsanteil von 2.500 EURO</p> <p>c1) der Hochtaunuskreis mit einem Geschäftsanteil von 2.500 EURO</p> <p>d1) der Main-Taunus-Kreis mit einem Geschäftsanteil von 900 EURO</p> <p>d2) die Stadt Eschborn mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>d3) die Stadt Schwalbach mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>d4) die Stadt Bad Soden mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>d5) die Gemeinde Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>e1) der Kreis Offenbach mit einem Geschäftsanteil von 2.100 EURO</p> <p>e2) die Stadt Neu-Isenburg mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>f) die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH mit einem Geschäftsanteil von 5.000 EURO</p> <p>g) das Land Hessen mit einem Geschäftsanteil von 5.000 EURO</p> <p>(3) Das Stammkapital ist unverzüglich vollständig einzubezahlen. Weitere Gebietskörperschaften können auch nach Gründung der Gesellschaft unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser noch beitreten.</p>	<p>an:</p> <p>a) die Stadt Frankfurt am Main mit einem Geschäftsanteil von 10.000 EURO</p> <p>b) die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit einem Geschäftsanteil von 2.500 EURO</p> <p>c1) der Hochtaunuskreis mit einem Geschäftsanteil von 2.500 EURO</p> <p>d1) der Main-Taunus-Kreis mit einem Geschäftsanteil von 900 EURO</p> <p>d2) die Stadt Eschborn mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>d3) die Stadt Schwalbach mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>d4) die Stadt Bad Soden mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>d5) die Gemeinde Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>e1) der Kreis Offenbach mit einem Geschäftsanteil von 2.100 EURO</p> <p>e2) die Stadt Neu-Isenburg mit einem Geschäftsanteil von 400 EURO</p> <p>f) die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH mit einem Geschäftsanteil von 5.000 EURO</p> <p>g) das Land Hessen mit einem Geschäftsanteil von 5.000 EURO</p> <p>(3) Das Stammkapital ist unverzüglich vollständig einzubezahlen. Weitere Gebietskörperschaften können auch nach Gründung der Gesellschaft unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser noch beitreten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfügung über Geschäftsanteile und Vereinigung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) a) Die Abtretung oder Teilung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über die Geschäfts-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfügung über Geschäftsanteile und Vereinigung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) a) Die Abtretung oder Teilung von Geschäftsanteilen und die sonstige Verfügung über die Ge-</p>	

**Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019)** sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>anteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Keines Gesellschafterbeschlusses bedarf die Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH.</p> <p>b) Die Stadt Frankfurt am Main hat bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 33 1/3% durch Erhöhung/Reduzierung des von ihr gezeichneten Stammkapitals anzupassen. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH haben jeweils bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 16,66 % (1/6) durch Erhöhung/Reduzierung des von ihnen jeweils gezeichneten Stammkapitals anzupassen.</p> <p>c) Geschäftsanteile müssen immer durch 100 ohne Rest teilbar sein.</p> <p>(2) Mit Ausnahme der Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH steht in jedem Verfügungsfall allen Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu.</p> <p>(3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.</p>	<p>schäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Keines Gesellschafterbeschlusses bedarf die Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH.</p> <p>b) Die Stadt Frankfurt am Main hat bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 33 1/3% durch Erhöhung/Reduzierung des von ihr gezeichneten Stammkapitals anzupassen. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH haben jeweils bei jeder Veränderung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 das Recht, ihren Anteil am Stammkapital auf 16,66 % (1/6) durch Erhöhung/Reduzierung des von ihnen jeweils gezeichneten Stammkapitals anzupassen.</p> <p>c) Geschäftsanteile müssen immer durch 100 ohne Rest teilbar sein.</p> <p>(2) Mit Ausnahme der Rückabtretung des Geschäftsanteils des Landes Hessen an die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH steht in jedem Verfügungsfall allen Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu.</p> <p>(3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.</p>	
§ 5	§ 5	

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p><b>Geschäftsjahr und Kündigung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil zum Nominalwert der Stammeinlage mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.</p>	<p><b>Geschäftsjahr und Kündigung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil zum Nominalwert der Stammeinlage mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, diese wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.</p>																																																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Finanzierung, Personal und Status der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Das Budget der Gesellschaft wird zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben zusätzlich zu den 20,8 Mio. Euro um weitere 30 Mio. Euro auf 50,80 Mio. Euro aufgestockt. Zusammen mit dem Gründungsbudget ergibt sich hieraus ein Gesamtbudget von 56,58 Mio. Euro. Die Aufteilung des Gründungsbudgets ist der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Von den Budgets übernehmen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Aufstockungsbetrag Budget 30 Mio. €</th> <th>Budget 20,8 Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Frankfurt am Main</td> <td>15,8763 Mio. €</td> <td>11,0080 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>b. Bad Homburg v. d. H.</td> <td>2,0814 Mio. €</td> <td>1,4430 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>c1. Hochtaunuskreis</td> <td>3,4581 Mio. €</td> <td>2,3980 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d1. Main-Taunus-Kreis</td> <td>2,1120 Mio. €</td> <td>1,8250 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d2. Eschborn</td> <td>1,6641 Mio. €</td> <td>1,1540 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d3. Schwalbach</td> <td>0,2400 Mio. €</td> <td>0,1660 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d4. Bad Soden</td> <td>0,3291 Mio. €</td> <td>-----</td> </tr> </tbody> </table>		Aufstockungsbetrag Budget 30 Mio. €	Budget 20,8 Mio. €	a. Frankfurt am Main	15,8763 Mio. €	11,0080 Mio. €	b. Bad Homburg v. d. H.	2,0814 Mio. €	1,4430 Mio. €	c1. Hochtaunuskreis	3,4581 Mio. €	2,3980 Mio. €	d1. Main-Taunus-Kreis	2,1120 Mio. €	1,8250 Mio. €	d2. Eschborn	1,6641 Mio. €	1,1540 Mio. €	d3. Schwalbach	0,2400 Mio. €	0,1660 Mio. €	d4. Bad Soden	0,3291 Mio. €	-----	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Finanzierung, Personal und Status der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Das Budget der Gesellschaft wird zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben zusätzlich zu den <b>bisherigen 50,8 Mio. Euro</b> um weitere <b>241,472218 Mio. Euro</b> auf <b>292,272218 Mio. Euro</b> aufgestockt. Zusammen mit dem Gründungsbudget <b>i. H. v. 5,78 Mio. Euro</b> ergibt sich hieraus ein Gesamtbudget von <b>298,052218 Mio. Euro</b>. Die Aufteilung des Gründungsbudgets ist der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Von den Budgets übernehmen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Aufstockungsbetrag Budget <b>241.472.218,42 €</b></th> <th>Budget 50,8 Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Frankfurt am Main</td> <td><b>152.219.867,08 €</b></td> <td>26,8843 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>b. Bad Homburg v. d. H.</td> <td><b>4.330.597,13 €</b></td> <td>3,5244 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>c1. Hochtaunuskreis</td> <td><b>8.689.824,49 €</b></td> <td>5,8561 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d1. Main-Taunus-Kreis</td> <td><b>12.688.299,50 €</b></td> <td>3,937 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d2. Eschborn</td> <td><b>19.535.241,21 €</b></td> <td>2,8181 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d3. Schwalbach</td> <td><b>2.506.707,76 €</b></td> <td>0,4060 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d4. Bad Soden</td> <td><b>5.663.353,62 €</b></td> <td>0,3291 Mio. €</td> </tr> <tr> <td>d5. Sulzbach</td> <td><b>3.968.676,70 €</b></td> <td>0,1902 Mio. €</td> </tr> </tbody> </table>		Aufstockungsbetrag Budget <b>241.472.218,42 €</b>	Budget 50,8 Mio. €	a. Frankfurt am Main	<b>152.219.867,08 €</b>	26,8843 Mio. €	b. Bad Homburg v. d. H.	<b>4.330.597,13 €</b>	3,5244 Mio. €	c1. Hochtaunuskreis	<b>8.689.824,49 €</b>	5,8561 Mio. €	d1. Main-Taunus-Kreis	<b>12.688.299,50 €</b>	3,937 Mio. €	d2. Eschborn	<b>19.535.241,21 €</b>	2,8181 Mio. €	d3. Schwalbach	<b>2.506.707,76 €</b>	0,4060 Mio. €	d4. Bad Soden	<b>5.663.353,62 €</b>	0,3291 Mio. €	d5. Sulzbach	<b>3.968.676,70 €</b>	0,1902 Mio. €	<p>Diese Mittelaufstockung deckt auf Grundlage der <b>in Anlage 2 dargestellten</b> Finanzplanung der Gesellschaft neben den laufenden Betriebskosten der Gesellschaft und weiteren erforderlichen Planungs- und Gutachterleistungen insbesondere die nicht förderfähigen sowie von den förderfähigen die nicht geförderten Investitionskosten ab.</p>
	Aufstockungsbetrag Budget 30 Mio. €	Budget 20,8 Mio. €																																																			
a. Frankfurt am Main	15,8763 Mio. €	11,0080 Mio. €																																																			
b. Bad Homburg v. d. H.	2,0814 Mio. €	1,4430 Mio. €																																																			
c1. Hochtaunuskreis	3,4581 Mio. €	2,3980 Mio. €																																																			
d1. Main-Taunus-Kreis	2,1120 Mio. €	1,8250 Mio. €																																																			
d2. Eschborn	1,6641 Mio. €	1,1540 Mio. €																																																			
d3. Schwalbach	0,2400 Mio. €	0,1660 Mio. €																																																			
d4. Bad Soden	0,3291 Mio. €	-----																																																			
	Aufstockungsbetrag Budget <b>241.472.218,42 €</b>	Budget 50,8 Mio. €																																																			
a. Frankfurt am Main	<b>152.219.867,08 €</b>	26,8843 Mio. €																																																			
b. Bad Homburg v. d. H.	<b>4.330.597,13 €</b>	3,5244 Mio. €																																																			
c1. Hochtaunuskreis	<b>8.689.824,49 €</b>	5,8561 Mio. €																																																			
d1. Main-Taunus-Kreis	<b>12.688.299,50 €</b>	3,937 Mio. €																																																			
d2. Eschborn	<b>19.535.241,21 €</b>	2,8181 Mio. €																																																			
d3. Schwalbach	<b>2.506.707,76 €</b>	0,4060 Mio. €																																																			
d4. Bad Soden	<b>5.663.353,62 €</b>	0,3291 Mio. €																																																			
d5. Sulzbach	<b>3.968.676,70 €</b>	0,1902 Mio. €																																																			

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>d5. Sulzbach 0,1902 Mio. € -----</p> <p>e1. Kreis Offenbach 2,0220 Mio. € 1,4015 Mio. €</p> <p>e2. Neu-Isenburg 2,0268 Mio. € 1,4045 Mio. €</p>	<p>e1. Kreis Offenbach <b>13.238.630,96 €</b> 3,4235 Mio. €</p> <p>e2. Neu-Isenburg <b>18.631.019,98 €</b> 3,4313 Mio. €</p>	<p>Das Land Hessen hat die Planungskosten im Jahr 2010 in Höhe von 3 Mio. € gefördert, indem es der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH die Mittel treuhänderisch und zweckgebunden zur Verfügung gestellt hat. Einen darüberhinausgehenden Anteil am Budget der Gesellschaft übernimmt das Land Hessen nicht (keine Nachschusspflicht).</p> <p>(2) Der Mittelabruf/Mittelabfluss bei den Gesellschaftern wird durch Umlagebescheide der Gesellschaft nach Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan veranlasst. Die Gesellschafter können im gegenseitigen Einvernehmen Budgetanteile übernehmen. Der Nachweis über die verwendeten Mittel erfolgt ausschließlich durch den Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers.</p> <p>(3) Um Personalkosten einzusparen, werden die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten fachlich qualifizierte Mitarbeiter der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung soll für die Gesellschaft grundsätzlich kostenlos sein. Mögliche Vergütungen der Gesellschaft für die Mitarbeiter der Gebietskörperschaften erfolgen bis zu den Höchstsätzen nach der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung (NVO § 2); die Vergütung für die Geschäftsführer ist davon unberührt und wird gem. § 14 Abs. 8 dieses Vertrags behandelt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.</p>
<p>Das Land Hessen hat die Planungskosten im Jahr 2010 in Höhe von 3 Mio. € gefördert, indem es der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH die Mittel treuhänderisch und zweckgebunden zur Verfügung gestellt hat. Einen darüberhinausgehenden Anteil am Budget der Gesellschaft übernimmt das Land Hessen nicht (keine Nachschusspflicht).</p> <p>(2) Der Mittelabruf/Mittelabfluss bei den Gesellschaftern wird durch Umlagebescheide der Gesellschaft nach Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan veranlasst. Die Gesellschafter können im gegenseitigen Einvernehmen Budgetanteile übernehmen. Der Nachweis über die verwendeten Mittel erfolgt ausschließlich durch den Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers.</p>		

<p>(3) Um Personalkosten einzusparen, werden die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten fachlich qualifizierte Mitarbeiter der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung soll für die Gesellschaft grundsätzlich kostenlos sein. Mögliche Vergütungen der Gesellschaft für die Mitarbeiter der Gebietskörperschaften erfolgen bis zu den Höchstsätzen nach der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung (NVO § 2); die Vergütung für die Geschäftsführer ist davon unberührt und wird gem. § 14 Abs. 8 dieses Vertrags behandelt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.</p> <p>(5) Die Verteilung möglicher Eigenkosten der Gesellschaft regelt die Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag.</p>	<p>(5) Die Verteilung möglicher Eigenkosten der Gesellschaft regelt die Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschafterversammlung</li> <li>- Aufsichtsrat</li> <li>- Geschäftsführung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschafterversammlung</li> <li>- Aufsichtsrat</li> <li>- Geschäftsführung</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den Fällen des § 46 GmbHG einzuberufen, wenn es im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist außer in den Fällen des § 46 GmbHG einzuberufen, wenn es im</p>	

**Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019)** sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>(3) Eine Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.</p> <p>(4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt. In den Fällen des § 49 Absätze 2 und 3 GmbHG ist auch die Geschäftsführung unter Einhaltung der vorstehenden Formalien zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, an den Gesellschafterversammlungen teil.</p> <p>(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann nachgereicht werden.</p> <p>(7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100 EURO jedes Geschäftsanteils je eine Stimme.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen ei-</p>	<p>Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>(3) Eine Gesellschafterversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.</p> <p>(4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt. In den Fällen des § 49 Absätze 2 und 3 GmbHG ist auch die Geschäftsführung unter Einhaltung der vorstehenden Formalien zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, an den Gesellschafterversammlungen teil.</p> <p>(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann nachgereicht werden.</p> <p>(7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100 EURO jedes Geschäftsanteils je eine Stimme.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen zwei Wochen ei-</p>	
--	--	--

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: **3011.049.2019**) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am **3011.049.2019**

<p>ne neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.</p> <p>(9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen stellt die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(10) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen die Gesellschafter mit derselben Mehrheit in einem separaten Beschluss zustimmen, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist.</p> <p>(11) Die Niederschrift über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung muss Ort, Tag und Teilnehmer der Sitzung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen gesondert nach Tagesordnungspunkten und Beschlüssen wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren (Abs. 10) gefasst werden, ist durch die Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten.</p> <p>(12) Mindestens zweimal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>(13) Die Gesellschafter sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände</p>	<p>ne neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.</p> <p>(9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen stellt die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(10) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen die Gesellschafter mit derselben Mehrheit in einem separaten Beschluss zustimmen, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist.</p> <p>(11) Die Niederschrift über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung muss Ort, Tag und Teilnehmer der Sitzung sowie die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen gesondert nach Tagesordnungspunkten und Beschlüssen wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren (Abs. 10) gefasst werden, ist durch die Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten.</p> <p>(12) Mindestens zweimal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>(13) Die Gesellschafter sind berechtigt, sachkundige Berater zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände</p>	
--	--	--

zu verpflichten.	zu verpflichten.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 7) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p><b>a. einstimmig:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme neuer Gesellschafter,</li> <li>2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszwecks, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,</li> <li>3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, außer im Fall des § 4 Abs. 1 lit. a) Satz 2,</li> <li>4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,</li> <li>5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,</li> <li>6. Beantragung der Einleitung von Planfeststellungsverfahren, Bau und Betrieb der Infrastruktur</li> </ol> <p><b>b. mit 85 % Mehrheit:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes und wesentlicher Änderungen,</li> <li>8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsfüh-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 7) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p><b>a. einstimmig:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme neuer Gesellschafter,</li> <li>2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszwecks, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,</li> <li>3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, außer im Fall des § 4 Abs. 1 lit. a) Satz 2,</li> <li>4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,</li> <li>5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,</li> <li>6. Beantragung der Einleitung von Planfeststellungsverfahren, Bau und Betrieb der Infrastruktur</li> </ol> <p><b>c. mit 85 % Mehrheit:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes und wesentlicher Änderungen,</li> <li>8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsfüh-</li> </ol>	

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>9. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,</p> <p>11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 Euro,</p> <p>12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>13. Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,</p> <p>16. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 7 können nicht gegen das</p>	<p>9. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,</p> <p>11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 Euro,</p> <p>12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>13. Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,</p> <p>16. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 7 können nicht gegen das</p>	<p>9. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,</p> <p>10. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,</p> <p>11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 Euro,</p> <p>12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>13. Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,</p> <p>16. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 7 können nicht gegen das</p>
---	---	---

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: **3011.049.2019**) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am **3011.049.2019**

<p>Votum eines der in § 3 Abs. 2 lit. a), b), c1), d1), e1) und g) genannten Gesellschafter getroffen werden.</p> <p>(4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.</p>	<p>Votum eines der in § 3 Abs. 2 lit. a), b), c1), d1), e1) und g) genannten Gesellschafter getroffen werden.</p> <p>(4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die Stadt Frankfurt am Main, das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH entsenden je zwei Mitglieder, die anderen Gesellschafter je ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat somit insgesamt 15 Mitglieder.</p> <p>(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus der Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Entsendung in den Aufsichtsrat war, so endet damit gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH stellen jeweils eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates sind berechtigt, sach-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die Stadt Frankfurt am Main, das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH entsenden je zwei Mitglieder, die anderen Gesellschafter je ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat somit insgesamt 15 Mitglieder.</p> <p>(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus der Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Entsendung in den Aufsichtsrat war, so endet damit gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Stadt Frankfurt am Main. Das Land Hessen und die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH stellen jeweils eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates sind berechtigt, sach-</p>	

<p>kundige Berater zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.</p> <p>(8) Soweit dies durch Landesrecht bestimmt ist, unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Weisungsrecht der sie entsendenden Vertretungskörperschaft</p>	<p>kundige Berater zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzuzuziehen. Die Berater sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände zu verpflichten.</p> <p>(8) Soweit dies durch Landesrecht bestimmt ist, unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Weisungsrecht der sie entsendenden Vertretungskörperschaft</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung und Übermittlung der vollständigen Beratungsunterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.</p> <p>(3) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn 2 Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung und Übermittlung der vollständigen Beratungsunterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) gewahrt.</p> <p>(3) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn 2 Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als</p>	

**Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019)** sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender/eine stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende befinden muss, an der Beschlussfassung teilnehmen. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine beauftragte Person überreichen lassen. Eine Vertretung im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Beschluss gegen das Votum eines Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 lit. a, f oder g ist nicht möglich.</p> <p>(7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.</p> <p>(8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die die Art der Beschlussfassung, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten. Protokollerklärungen der Mitglieder des</p>	<p>die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender/eine stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende befinden muss, an der Beschlussfassung teilnehmen. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine beauftragte Person überreichen lassen. Eine Vertretung im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Beschluss gegen das Votum eines Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 lit. a, f oder g ist nicht möglich.</p> <p>(7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.</p> <p>(8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail mit digitaler Signatur) getroffene Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die die Art der Beschlussfassung, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten. Protokollerklärungen der Mitglieder des</p>	
--	--	--

<p>Aufsichtsrats sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p> <p>(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in abgegeben.</p>	<p>Aufsichtsrats sind in das Protokoll mit aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer zu unterschreiben.</p> <p>(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in abgegeben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnisse auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates übertragen kann.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und hierüber unter Abgabe einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers abzugeben.</p> <p>(4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte:</p> <p>a) Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu den von der Gesellschafter-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnisse auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates übertragen kann.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und hierüber unter Abgabe einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(3) Es obliegt dem Aufsichtsrat außerdem, Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers abzugeben.</p> <p>(4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte:</p> <p>a) Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu den von der Gesellschafter-</p>	

**Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019)** sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

<p>versammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 13 bis 16 zu fassenden Beschlüssen,</p> <p>b) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.</p> <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates.</p>	<p>tersammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 13 bis 16 zu fassenden Beschlüssen,</p> <p>b) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.</p> <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausschüsse des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Hauptausschuss, dem der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere der von den in § 3 Abs. 2 lit. b), c1), d1) und e1) genannten Gesellschaftern entsandte Aufsichtsratsmitglieder angehören.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät u.a. über Personalangelegenheiten der Geschäftsführung, Planungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und gibt der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen in diesen Angelegenheiten.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.</p> <p>(4) Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausschüsse des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Hauptausschuss, dem der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere der von den in § 3 Abs. 2 lit. b), c1), d1) und e1) genannten Gesellschaftern entsandte Aufsichtsratsmitglieder angehören.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät u.a. über Personalangelegenheiten der Geschäftsführung, Planungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und gibt der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen in diesen Angelegenheiten.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.</p> <p>(4) Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend.</p>	
<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>	

Geschäftsführung und Vertretung	Geschäftsführung und Vertretung	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen ein Geschäftsführer von der Stadt Frankfurt a. M. und ein Geschäftsführer von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH vorgeschlagen werden kann. Über die Bestellung sowie die Anstellung und deren Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hauptausschusses.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen ein Geschäftsführer von der Stadt Frankfurt a. M. und ein Geschäftsführer von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH vorgeschlagen werden kann. Über die Bestellung sowie die Anstellung und deren Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hauptausschusses.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages.</p>	
<p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit dem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit dem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p>	
<p>(4) Die Geschäftsführer werden für maximal 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung und Anstellung ist zulässig.</p>	<p>(4) Die Geschäftsführer werden für maximal 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung und Anstellung ist zulässig.</p>	
<p>(5) Die Geschäftsführung berichtet in jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung unter „Bericht der Geschäftsführung“ den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern, mindestens aber halbjährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Über die Liquidität der Gesellschaft wird in jedem „Bericht der Geschäftsführung“ berichtet. Der „Bericht der Ge-</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung berichtet in jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung unter „Bericht der Geschäftsführung“ den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern, mindestens aber halbjährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Über die Liquidität der Gesellschaft wird in jedem „Bericht der Geschäftsführung“ berichtet. Der „Bericht der Ge-</p>	

<p>schäftsführung“ ist der Niederschrift beizufügen.</p> <p>(6) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(8) Nach § 123a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates verpflichtet, den Gesellschaftern ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und der Veröffentlichung zuzustimmen.</p>	<p>schäftsführung“ ist der Niederschrift beizufügen.</p> <p>(6) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(8) Nach § 123a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates verpflichtet, den Gesellschaftern ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und der Veröffentlichung zuzustimmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Wirtschaftsplanung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan auf, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Gesellschaft sind die nichtverbrauchten Mittel eines Wirtschaftsjahres ohne Begründung übertragbar in das nächste Wirtschaftsjahr.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung bedarf zu jeder Überschreitung des genehmigten Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplans der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Mittel zur Deckung des im Wirtschaftsplan festgestellten Finanzbedarfs der Gesellschaft werden, soweit nicht Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder Leistungen der Gesellschaft von Dritten zu vergüten sind, durch die Umlagen der Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Wirtschaftsplanung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan auf, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Gesellschaft sind die nichtverbrauchten Mittel eines Wirtschaftsjahres ohne Begründung übertragbar in das nächste Wirtschaftsjahr.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung bedarf zu jeder Überschreitung des genehmigten Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplans der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Die Mittel zur Deckung des im Wirtschaftsplan festgestellten Finanzbedarfs der Gesellschaft werden, soweit nicht Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden oder Leistungen der Gesellschaft von Dritten zu vergüten sind, durch die Umlagen der Ge-</p>	

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

sellschafter aufgebracht; siehe § 6.	sellschafter aufgebracht; siehe § 6.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Rechnungslegung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.03. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind an die Gesellschafter zu versenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Rechnungslegung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.03. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind an die Gesellschafter zu versenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Prüfungsrechte</b></p> <p>Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Prüfungsrechte</b></p> <p>Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Steuerklausel</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Steuerklausel</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile</p>	

<p>nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.</p> <p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.</p> <p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.</p>	<p>nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.</p> <p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.</p> <p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Vertragsänderung in der Weise neu zu fassen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.</p> <p>(3) Die Kosten der Vertragsanpassung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 6.000,00 EURO.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Vertragsänderung in der Weise neu zu fassen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.</p> <p>(3) Die Kosten der Vertragsanpassung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 6.000,00 EURO.</p>	

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: 3011.049.2019) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am 3011.049.2019

Alle darüberhinausgehenden damit verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter.	Alle darüberhinausgehenden damit verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter.	
<p><b>Anlage 1: Finanzierung möglicher Kosten der Gesellschaft (§ 6 Abs. 5)</b></p> <p>Die Geschäftsführung wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Abfluss der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Budgetmittel den Gesellschaftern Bericht erstatten, insbesondere darüber, inwieweit die vorhandenen Mittel voraussichtlich noch ausreichen, die Kosten der Gesellschaft (einschließlich der Eigenkosten) abzudecken.</p> <p>Reichen die von den Gesellschaftern und Dritten der Gesellschaft gem. § 6 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Budgetmittel nicht mehr aus den Gesellschaftszweck (§ 2) zu erreichen, werden die Gesellschafter nach § 6 Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil an den Planungskosten der Gesellschaft zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen (Nachschusspflicht). Das Land Hessen ist von der Nachschusspflicht ausgenommen.</p> <p>Mögliche Nachschusspflichten der Gesellschafter setzen den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus.</p> <p>Das Gründungsbudget von 5,78 Mio. Euro übernehmen:</p>	<p><b>Anlage 1: Finanzierung möglicher Kosten der Gesellschaft (§ 6 Abs. 5)</b></p> <p>Die Geschäftsführung wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über den Abfluss der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Budgetmittel den Gesellschaftern Bericht erstatten, insbesondere darüber, inwieweit die vorhandenen Mittel voraussichtlich noch ausreichen, die Kosten der Gesellschaft (einschließlich der Eigenkosten) abzudecken.</p> <p>Reichen die von den Gesellschaftern und Dritten der Gesellschaft gem. § 6 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Budgetmittel nicht mehr aus den Gesellschaftszweck (§ 2) zu erreichen, werden die Gesellschafter <b>entsprechend ihres festgelegten Anteils am Aufstockungsbudget</b> nach § 6 Abs. 1 <del>entsprechend ihrem Anteil an den Planungskosten der Gesellschaft</del> zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen (Nachschusspflicht). Das Land Hessen ist von der Nachschusspflicht ausgenommen.</p> <p>Mögliche Nachschusspflichten der Gesellschafter setzen den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus, <b>wobei sich die Gesellschafter bewusst sind, dass eine etwaige Verzögerung des Nachfinanzierungsbeschlusses zu weiteren Kostenerhöhungen führen kann (z. B. Baustillstandskosten). In dem übereinstimmenden Willen zur Projektrealisierung verpflichten sich die Gesellschafter deshalb, für diesen Fall der Budgetüberschreitung unverzüglich eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.</b></p> <p>Das Gründungsbudget von 5,78 Mio. Euro übernehmen:</p>	<p>Im weiteren Projektverlauf etwaige notwendig werdende Budgeterhöhungen lösen eine Nachschusspflicht der Gesellschafter entsprechend des festgelegten Anteils am Aufstockungsbudget aus.</p> <p>„Wohlfhaltensklausel“ zur Vermeidung unnötiger Mehrkosten</p>

Synopse - „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand: **3011.049.2019**) sind „fett“/gelb hinterlegt und in der rechten Spalte erläutert.

aufgestellt: RTW/Amann am [3011.049.2019](#)

a) Land Hessen:	3,0 Mio €	a) Land Hessen:	3,0 Mio €	
b) Stadt Frankfurt am Main	1,251 Mio €	b) Stadt Frankfurt am Main	1,251 Mio €	
c) Fraport/RMV GmbH	0,467 Mio €	c) Fraport/RMV GmbH	0,467 Mio €	
d) Bad Homburg v. d. Höhe	0,186 Mio €	d) Bad Homburg v. d. Höhe	0,186 Mio €	
e) Hochtaunuskreis	0,255 Mio €	e) Hochtaunuskreis	0,255 Mio €	
f) Main-Taunus-Kreis	0,304 Mio €	f) Main-Taunus-Kreis	0,304 Mio €	
g) Landkreis Offenbach	0,317 Mio €	g) Landkreis Offenbach	0,317 Mio €	

**Organisationseinheit:**  
Verkehrs- und Mobilitätsplanung

**Drucksachen-Nr.:**  
1029/2019

**Antragsteller:**  
ALO

**Datum:**  
16.10.2019

## Beschlussvorlage

### Bereitstellung von E-Scootern und Leihrädern im LK Offenbach

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Offenbach wird beauftragt, Kontakt zu diversen Firmen im Bereich der E-Scooter- und Leihräderbereitstellung aufnehmen. Dabei sollen konkrete Angebote und Modelle der Bereitstellung der oben genannten fahrbaren Untersätze eingeholt werden und dem Kreistag zur Verfügung gestellt werden.

#### Begründung:

In vielen Großstädten Deutschlands, wie z.B. Frankfurt am Main werden durch verschiedene Unternehmen E-Scooter, sowie Leihräder zur Verfügung gestellt. Diese schließen eine Lücke im öffentlichen Nahverkehr, zwischen Automobil, Taxi und klassischem ÖPNV, ebenso überbrücken damit viele Passagiere Kurzstrecken, welche normalerweise zu weit bzw. zeitlich zu lange zum Laufen wären um bspw. den Bus, oder die Bahn in weniger gut angebundenen Ortsteilen zu erreichen, ohne auf ein Taxi zugreifen zu müssen.

In einem Landkreis mit der Fläche und Anwohnerdichte wie dem unseren, in dem aber auch nicht alle Gebiete gleich gut erschlossen sind (z.B. durch Haltestellenkürzungen), sehen wir in der Bereitstellung dieser fahrbaren Untersätze eine willkommene Ergänzung zum ÖPNV, PKW und Taxi.

Die ALO-Fraktion im Kreistag Offenbach sieht in diesen Verkehrsmitteln, ähnlich wie dem Carsharing eine gute Ergänzung zum klassischen ÖPNV, auch wenn wir die Freiheit des Fahrens eigener PKW weiterhin als hohes Gut ansehen.

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Dienstleistungszentrum

**Drucksachen-Nr.:**  
1039/2019

**Antragsteller:**  
Die Linke

**Datum:**  
11.11.2019

## Beschlussvorlage

### Prüfung über die Möglichkeit eines Eigenbetriebs Mühlheimer Fähre

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Rahmen ein Betrieb der Mühlheimer Fähre durch einen hierzu zu gründenden Eigenbetrieb des Kreises möglich ist. Insbesondere ist hierbei zu prüfen,

- ob die weiteren Beteiligten/Anrainer an der Fährverbindung (Kommunen Mühlheim und Maintal sowie der Main-Kinzig-Kreis) eine solche Lösung befürworten würden.
- welche (Start-)Kosten für die Gründung des Eigenbetriebs und dessen Aufnahme des Fährbetriebs (inklusive Reparatur der Fähre oder Neuanschaffung) vom Kreis Offenbach zu leisten wären.
- inwieweit und unter welchen Bedingungen hierfür ein Investitionskredit im IKK-Programm („Investitionskredit Kommunen“) der KfW – „Diverse Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur“ – beantragt werden kann.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen dem Kreistag berichtet werden.

#### Begründung:

Das Thema Mühlheimer Fähre hat mittlerweile des Status einer kreispolitischen Posse längst überschritten. Seit nunmehr 2 Jahren – mit Ausnahme der 4 Stunden vor der erneuten Havarie in diesem Jahr – steht die Fährverbindung nach Maintal still. Trotz aller Bemühungen seitens des Kreises einen neuen Pächter und Betreiber zu finden, der einen zukunftsfähigen Fährbetrieb ermöglicht und garantiert, ist die Situation letztlich unverändert. Weiterhin müssen Pendler und Anwohner auf die Fährverbindung verzichten. Angesichts der gemachten Erfahrungen sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, um diesen Zustand nachhaltig zu beheben. Die Mühlheimer Fähre ist aufgrund der unglücklichen Verkettung schließlich mittlerweile zu einer Art Symbol geworden –

ihre Reaktivierung durch den Kreis wäre ein entsprechendes Signal der Bürgernähe und Handlungsfähigkeit.

Bereits 2017 hatte die Fraktion DIE LINKE. im Kontext der Reparaturkosten für die Fähre recherchiert, ob etwa die Anschaffung eines neuen Fährbootes im Rahmen des KfW-Programms IKK (Investitionskredit Kommunen) möglich sein könnte. Hierzu erfolgte auch eine unverbindliche telefonische Konsultation der KfW. Dabei wurde festgestellt, dass grundsätzlich eine Finanzierung eines Fährbootes im Rahmen des IKK-Programms „Diverse Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur“ denkbar und möglich ist. Da zu diesem Zeitpunkt allerdings klar war, dass man sich auf die Suche nach einem neuen privatwirtschaftlichen Pächter begeben würde, schied die Möglichkeit der KfW-Förderung aus, da der Betrieb der so finanzierten Fähre durch einen privaten Pächter wohl nicht mit den Grundsätzen der KfW bzw. des EU-Wettbewerbsrechts vereinbar gewesen wäre.

Da das Vorhaben einen privaten Pächter zu finden, der einen nachhaltigen Betrieb der Fährverbindung gewährleisten kann, als gescheitert bewertet werden muss, stellt sich nun allerdings wieder die grundsätzliche Frage, wie es überhaupt mit der Mühlheimer Fähre weitergehen kann. Die Gründung eines Eigenbetriebs des Kreises Offenbach kann eine Möglichkeit hierzu sein, insbesondere wenn sich für die Finanzierung der dann anfallenden Kosten eine Förderung im Rahmen des IKK-Programms der KfW beantragen ließe. Trotz angespannter Haushaltslage könnte der Kreis so ein wichtiges und mittlerweile symbolisches Infrastrukturproblem lösen. Daher sollte diese Möglichkeit durch den Kreisausschuss geprüft und dem Kreistag vom Ergebnis dieser Prüfung berichtet werden.

Anlage

**Organisationseinheit:**

Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz

**Drucksachen-Nr.:**

1040/2019

**Antragsteller:**

FDP

**Datum:**

12.11.2019

## Beschlussvorlage

### Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelkontrollen Kreis Offenbach

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird beauftragt:

Im Rahmen des zuständigen Fachausschusses „Soziales, Gesundheit und Arbeit“ ist über die gängige Praxis der kommunalisierten Landesaufgabe der Lebensmittelüberwachung sowie der Lebensmittelkontrollen im Kreis Offenbach zu berichten und einen entsprechenden schriftlichen Bericht vorzulegen.

Bei diesem vorstehend genannten Bericht ist – unter anderem – insbesondere auf die nachstehend näher genannten Aspekte einzugehen:

- 1) Anzahl der im Kreis Offenbach der Lebensmittelüberwachung unterliegenden Betriebe („Food-Value-Chain“).
- 2) Die aktuelle Verwaltungspraxis im Rahmen der Lebensmittelüberwachung im Kreis Offenbach.
- 3) Die Prüfungshäufigkeit bzw. die Prüfungszyklen im üblichen, unterjährigen Verwaltungsbetrieb.
- 4) Die praktische Prüfungsintensivität vor Ort im Regelfall.
- 5) Das gängige Repressionsverfahren bei im Rahmen von Kontrollen erkannten Verstößen.
- 6) Die praktische sowie materielle und juristische Unterstützung bzw. Überwachung des Landes Hessen bei der unterjährigen, kommunalen, Lebensmittelüberwachung vor Ort aus Sicht des Kreisausschusses des Kreises Offenbach.

**Begründung:**

Lebensmittelsicherheit ist für die Bevölkerung von existenziell wichtiger Bedeutung. In die

öffentliche Wahrnehmung geraten dabei insbesondere grobe Verstöße gegen geltenden Sicherheits- und Hygienestandards. Große Lebensmittelskandale wie zuletzt bei der Firma „Wilke“ verunsichern die Verbraucher/-innen stark und schwächen zugleich – verständlicherweise – das allgemeine Vertrauen in die staatliche Lebensmittelkontrolle bzw. -überwachung.

Durch eine klare, transparente sowie umfassende Darstellung der ständigen Kontroll- und Prüftätigkeit des Kreises Offenbach im Bereich der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung kann ein deutlicher Beitrag zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung in Bezug auf Lebensmittel geleistet werden.

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

**Drucksachen-Nr.:**  
1024/2019

**Antragsteller:**  
ALO

**Datum:**  
16.10.2019

## Beschlussvorlage

### Resolution Lückenlose Tests auf Multiresistente Keime in hessischen Krankenhäusern

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, den hessischen Landtag und die hessische Landesregierung anzuschreiben und ebenfalls aufzufordern, lückenlose Tests auf Multiresistente Keime in allen hessischen Krankenhäusern einzuführen.

#### Begründung:

Die Anzahl multiresistenter Keime nimmt stetig zu. Wir fordern die lückenlose Einführung von Tests in allen hessischen Krankenhäusern auf multiresistente Keime, um Komplikationen für die Patienten, hohe Folgekosten für die Krankenkassen und eine schnelle Genesung sicherzustellen. Die konsequente Umsetzung der Hygienevorschriften muss in hessischen Krankenhäusern sichergestellt werden. Mit einem flächendeckenden Screening werden Risikopatienten, bei denen Multiresistente Keime festgestellt wurden, isoliert und in einem Quarantänezimmer saniert. Eine Gegenfinanzierung dieser Präventivmaßnahmen gibt es aktuell nicht, sodass jährlich tausende Menschen an Multiresistenten Keimen in Krankenhäusern sterben müssen. Die Krankenkassen sind hier in der Pflicht.

**Organisationseinheit:**  
Fachdienst Jugend und Familie

**Drucksachen-Nr.:**  
1016/2019

**Antragsteller:**  
ALO

**Datum:**  
28.10.2019

## Beschlussvorlage

**Sexuelle Übergriffe auf Kinder mit Kuschel-Spielen auch im Kreis Offenbach?  
– Grundlagen prüfen**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	25.11.2019	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2019	öffentlich
Kreistag	04.12.2019	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt die Kommunen des Kreises aufzufordern, ihre kommunalen Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas), insbesondere diejenigen in städtischer, evangelischer oder freier Trägerschaft, Auskunft erteilen zu lassen, ob und inwieweit

- Das pädagogische Konzept „Original Play“ angewendet wird oder ähnlich gelagerte Konzepte, die dazu geeignet erscheinen, Pädophilie zu fördern
- Kontakte zu Organisationen bestehen, die „Original Play“ als pädagogisches Konzept verwenden oder ähnlich gelagerte Konzepte, die dazu geeignet erscheinen, Pädophilie zu fördern und welcher Art diese Kontakte sind.
- Insbesondere soll geprüft werden, ob feste vertragliche Beziehungen zu solchen Organisationen bestehen und, falls das der Fall ist,
- In Gespräche mit den entsprechenden Kommunen einzutreten, dahingehend, ob solche Konzepte bzw. vertraglichen Beziehungen zu Anwendern dieser Konzepte nicht ein hohes Kriminalitätsrisiko in sich tragen und vor allem sich extrem schädlich für die weitere kindliche Entwicklung auswirken können, in der Intention, den Kommunen zu helfen, solche negativen Auswirkungen zu unterbinden.

### Begründung:

Um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen, müssen Spiele mit hochkritischem Körperkontakt in Kindergärten und Kindertagesstätten verboten werden. Hiergegen mit entsprechendem politischen Druck zu antworten, ist nicht nur die Aufgabe der Kommunen, sondern aller politischer Ebenen.

Die familienpolitische Sprecherin der AfD-Bundestagsfraktion, Mariana Harder-Kühnel, sieht die Integrität von Kindern in Betreuungseinrichtungen durch Kuschel-Spiele gefährdet und fordert das

Verbot derartiger Spiele: „Was als harmloses ‚Spiel‘ verkauft wird, ist in Wirklichkeit eine Einladung für Pädophile. So sollen durch gegenseitiges Kuscheln und Raufen Aggressionen bei Kindern durch ‚sichere und liebevolle Beziehungen ersetzt‘ werden. Das Spiel kenne dabei ‚keine Regeln und keine Fehler‘. Dadurch wird sexuellem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Betreuung von Kindern erfordert qualifiziertes Personal und keine Wildfremden mit zweitägiger ‚Rangelausbildung‘, die keinerlei persönliches Vertrauensverhältnis zu den Kindern haben. Hier wird hochkritischer Körperkontakt zu fremden Kindern propagiert, der sich in vollkommen unkontrollierter Weise in eigentlich geschützten Räumen wie Kitas vollzieht. Wer Kinder vor sexueller Gewalt schützen möchte, muss solche ‚Spiele‘ verbieten!“, sagt die Mutter dreier Kinder.

In einem Bericht des rbb wird von massiven sexuellen Übergriffen auf Kinder in evangelischen Kitas in Berlin und Hamburg berichtet. Diese sollen im Rahmen des vermeintlich pädagogischen „Spiels“ mit Namen „Original Play“ passiert sein, das laut Angaben des gleichnamigen Vereins auf frühkindliches Spielen kleiner Kinder und freilebender Tiere zurückgehen soll.

Nachtrag: weitere Quellen, die die sachliche Notwendigkeit untermauern: z.B. hier:

[https://www.focus.de/familie/eltern/elternberichten/original-play-trauma-expertin-nennt-kita-angebot-nahe-dran-an-paedophilie\\_id\\_11273286.html](https://www.focus.de/familie/eltern/elternberichten/original-play-trauma-expertin-nennt-kita-angebot-nahe-dran-an-paedophilie_id_11273286.html)

Anm. der Fraktion: Ohne dies gut zu heißen, können wir es nachvollziehen, wenn sich andere hoch geschätzte Fraktionen bzw. deren hoch geschätzte Mitglieder durch unsere Wortwahl getroffen oder persönlich verletzt fühlen, was ja so nicht beabsichtigt war - und auch nicht sein sollte – und Dringlichkeiten anders sehen mögen. Denn freiheitliche Demokratie beinhaltet ja immer den Wettstreit um die besseren fachlichen und sachlichen Einsichten und in gewissem Grade ist es ja immer die Aufgabe der Opposition, die Regierungsparteien hier auch kritisch in ihrem Tun zu beaufsichtigen und zu begleiten und womöglich auch bessere Alternativen auf zu zeigen. Folglich sind wir natürlich auch weiterhin überzeugt davon, dass eben auch viele Eltern, welche Verantwortung tragen, nicht möchten, dass ihre Kinder in den Kindergärten in Berührung mit den Vertretern dieser oben genannten, obskuren Organisationen kommen. Und dies, so sind wir überzeugt, gilt auch für viele Eltern, die andere Parteien als uns gewählt haben. Hier besteht eindeutig, sachlich begründeter zusätzlicher Kontrollbedarf. Daher würden wir uns freuen, wenn sich möglichst viele Fraktionen diesem Antrag an-schließen könnten.